


Einladung

Am **Dienstag, 04.09.2012, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Settrich, An der Burg 3, eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 03.07.2012
2. Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
3. Wahl der Ausschussmitglieder;
hier: Ersatzweise Benennung eines/einer sachkundigen Einwohner/in für den Ausschuss für Jugend- und Soziales
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2012 bis 30.06.2012
5. Budgetbericht zum 30.06.2012
6. Benennung neuer Straßen;
hier: Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II
7. Elternbeiträge für die offene Ganztagschule sowie Vor- und Übermittagsbetreuung an den Grundschulen;
hier: Erlass einer Satzung
8. Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II
 - a) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung
 - b) Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19
 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -
 1. Vorstellung der Änderungsplanung
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Windkraft Baesweiler West -
 1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
15. Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Stadtteil Oidtweiler;
hier: Bildung eines Abschnitts nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches
16. Integriertes Handlungskonzept "Soziale Stadt" Setterich Nord
hier: Ergänzung des Programmgebietes sowie Umstellung des Programmgebietes auf ein Sanierungsgebiet
17. Widmung der "Pastor-Engelhard-Straße" im Bebauungsplangebiet 90 - Hinter den Füllen - in Baesweiler-Oidtweiler

18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern
20. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

21. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
 1. Vergabe eines Auftrages zur Kanalerneuerung und -reparatur in offener Bauweise - Durchführung von Restarbeiten - in Baesweiler-Setterich
 2. Vergabe des Auftrages zur Lieferung der Lernmittel nach dem Lernmittel freiheitsgesetz für die Baesweiler Schulen für das Schuljahr 2012/2013
 3. Schülerbeförderung zu verschiedenen Sportstätten für das Schuljahr 2012/2013 für Baesweiler Schulen
22. Abschluss eines Konzessionsvertrages
hier: Strom
23. Abschluss eines Konzessionsvertrages
hier: Gas
24. Anschaffung eines Funkkommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
25. Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Grundstückes
26. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplanes 100 Adenauer- ring II - (Sportplatz Schmiedstraße)
27. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplanes 3 D - Gewerbegebiet-, 2. Bauabschnitt (Kanal- und Baustraße)
28. Grundstücksangelegenheiten;
hier: Übernahme von Baulasten auf städtischen Grundstücken
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird der Schriftführer vom Rat bestellt.


In der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2011 wurde Frau Elsbeth Behren zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt.

Am 23.08.2012 wurde der Stadtinspektor auf Probe, Herr Jörg Bergstein, der Hauptabteilung als Sachbearbeiter zugewiesen.

Es wird vorgeschlagen, ihm zukünftig die stellvertretende Schriftführung im Stadtrat zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt Herrn Jörg Bergstein zum stellvertretenden Schriftführer im Stadtrat.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Wahl der Ausschussmitglieder

hier: Ersatzweise Benennung eines/einer sachkundigen Einwohners/Einwohnerin für den Ausschuss für Jugend und Soziales

Frau Eva Wolfgramm, die dem Ausschuss für Jugend und Soziales angehört, teilte am 09.07.2012 mit, dass sie aus Gründen des Wohnortwechsels außerhalb des Stadtgebietes von Baesweiler nicht mehr als sachkundige Einwohnerin zur Verfügung stehen könne.

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW können neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auch sachkundige Einwohner Ausschüssen mit beratender Stimme angehören. Für die Wahl zum sachkundigen Einwohner genügt es, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und dass er volljährig ist.

In seiner Sitzung zum 27.10.2009 hat der Stadtrat unter TOP 8 beschlossen, sachkundige Einwohner aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu bestellen. Unter anderem wurde beschlossen, dass die Johanniter Unfallhilfe einen Vorschlag unterbreiten sollte. Nach dem Ausscheiden von Frau Wolfgramm aus dem Ausschuss ist daher das Benennen eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin erforderlich.

Die Johanniter Unfallhilfe wurde gebeten einen/eine Nachfolger/in für Frau Wolfgramm zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählen auf Vorschlag der Johanniter Unfallhilfe Frau/Herrn _____, wohnhaft in Baesweiler, _____, als Vertreter/in für die Johanniter Unfallhilfe zum/zur sachkundigen Einwohner/in für den Ausschuss für Jugend und Soziales.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2012 bis zum 30.06.2012

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
02-05-01	Statistik und Wahlen	a) 0,00 b) 19.544,01 c) 19.544,01	0,00	./. Erträge 19.544,01 13.200,00 6.344,01

Erläuterung:

Für die in 2012 -nicht vorgesehene- Durchführung der Landtagswahl sind außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 19.544,01 € entstanden. Den Aufwendungen stehen voraussichtliche Erträge von 13.200 € gegenüber, sodass tatsächliche Mehraufwendungen in Höhe von 6.344,01 € zu melden sind. Diese sind gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 01-02-01.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Sach- konto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
096301/ 785200	Zugänge AiB Tiefbau- maßnahmen	12-01-01 Bereitstellung von Ver- kehrswegen, Geh- und Radwegen und Park- plätzen, Straßenbe- leuchtung, Wirtschafts- wegen	a) 0,00 b) 1.381,16 c) 1.381,16	0,00	1.381,16


I 2009-0038

Die Maßnahme wurde in 2011 fertiggestellt. In 2012 war jedoch noch die Begleichung einer letzten Rechnung erforderlich.
 Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei I 2009-0042.

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
096301/ 785200	Zugänge AiB Tiefbaumaß- nahmen	11-03-01 Oberflächenentwässe- rung, Abwassertrans- port, WVER	a) 0,00 b) 378,58 c) 378,58	0,00	378,58
I 2010-0020 Außerplanmäßige Auszahlung zur Begleichung der Schlussrechnung "Ingenieurleistungen". Der Betrag ist gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei I 2011-0014.					
096301/ 785200	Zugänge AiB Tiefbaumaß- nahmen	11-03-01 Oberflächenentwässe- rung, Abwassertrans- port, WVER	a) 0,00 b) 721,76 c) 721,76	0,00	721,76
I 2011-0017 Die Maßnahme wurde bereits in 2011 fertiggestellt. Jedoch musste noch eine Schlussrechnung beglichen werden. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei I 2011-0014.					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2012 entstanden sind, zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Budgetbericht

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

In dem beigefügten Budgetbericht zum 30.06.2012 sind die in den jeweiligen Produktbereichen (01-16) zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- oder Wenigeraufwendungen dargestellt.

Der für das Haushaltsjahr 2012 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 47.567.973 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.850.481 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzaufwendungen ergab sich ein durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu deckendes Defizit von 2.498.923 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.613.219 € (voraussichtliche Wenigererträge 954.754 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.039.682 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 810.799 €).

Die Summen der sich ergebenden Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge für die Auflösung von Sonderposten wurden in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen (zu erwartender Finanzertrag 131.485 €; zu erwartende Finanzaufwendungen 391.400 €) ergibt sich ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 2.686.378 €. Demnach ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplan 2012 eine voraussichtliche Verschlechterung von 187.455,00€.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage grau hinterlegt) in den einzelnen Produktbereichen gegenüber der Haushaltsplanung 2012 sind wie folgt zu begründen:

Die Mehrerträge im **Produktbereich 01 - Innere Verwaltung** - resultieren hauptsächlich aus den Grundstücksveräußerungen. Auf Grund der hohen Nachfrage in verschiedenen Baugebieten (Schmiedstraße, Hinter den Füllen, Johann-Strauß-Straße) wird davon ausgegangen, dass entsprechende Mehrerträge erzielt werden.

Bei den Personalangelegenheiten sind die Mehraufwendungen auf die tarifliche Erhöhung der Vergütung bei den Tariflich Beschäftigten zurückzuführen. Wenigererträge resultieren aus einer Neuberechnung der Erstattungen für Pensionsrückstellungen für die abgeordneten Mitarbeiter zum Jobcenter.

Im **Produktbereich 05 - Soziale Hilfen** - entstehen Mehraufwendungen auf Grund einer gesetzlichen Änderung im Bereich Asyl.

Demnach werden die Geldleistungen an Asylbewerber künftig entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich SGB II und SGB XII berechnet.

Dem gegenüber stehen Mehrerträge von rd. 30.000 €. Diese sind auf eine landesweite Erhöhung der Landeszuweisungen für Asylbewerber sowie auf eine Steigerung der Fallzahlen zurückzuführen. Diese Erhöhung resultiert nicht aus einer Kostenerstattung des Landes aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils.

Die Mehraufwendungen im **Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV** - entstehen überwiegend durch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zentrum Setterich im Rahmen der Maßnahmen "Soziale Stadt". Diese wurden im Haushaltsplan 2012 irrtümlich bei der Investitionsnummer statt im Ergebnisplan mit veranschlagt.

Hierzu werden jedoch Landesmittel in Höhe von 60 % erwartet. Diese Landesmittel führen zu entsprechenden Mehrerträgen.

Die Veränderungen im **Produktbereich 14 - Umweltschutz** - sind durch Verschiebung von Maßnahmen im Bereich von ökologischen Ausgleichsflächen zu begründen.

Erwartungsgemäß ergeben sich im **Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft** - die wesentlichsten Änderungen. Die Hauptursache der Wenigererträge liegt bei der Gewerbesteuer. Hier werden derzeit Wenigererträge von rd. 1,1 Mio EUR netto erwartet.

Die Reduzierung des Fehlbetrages gegenüber der Mitteilung in der Ratssitzung vom 03.07.2012 (2,9 Mio EUR) resultiert aus seit diesem Zeitpunkt gestiegenen Gewerbesteuererträgen.

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2012 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2012 hier bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2012.

Unabhängig davon werde ich bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2013 (in der Ratssitzung 13.11.2012) über die Entwicklung des Haushaltes 2012 aktuell informieren.


(Dr. Linkens)

Gesamtergebnisplan zum Stand 30.06.2012

Ergebnisänderungen lt. Budgetbericht II. Quartal

Ziffer 10 = Ordentliche Erträge insgesamt		Ziffer 17 = Ordentliche Aufwendungen insgesamt		47.567.973,00		49.850.481,00	
Produktbereich	Bezeichnung Produktbereich	Bezeichnung		Summen aller Ämter je Produkt		erwartete Mehr-/ Wenigererträge	erwartete Mehr-/ Wenigererträge
		10	17	Ansatz	Erwartetes Ergebnis		
01	interne Verwaltung	10	Ordentl. Erträge	3.049.216,00	3.150.416,00	101.200,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	6.638.169,00	6.643.969,00		5.800,00
		18	Ergebnis	-3.588.953,00	-3.493.553,00		
	Personalangelegenheiten	10	Personalerträge	1.553.990,00	1.520.113,00	-33.877,00	
		17	Personalaufwendungen	9.951.313,00	10.042.765,00		91.452,00
		18	Ergebnis	-8.397.323,00	-8.522.652,00		
02	Sicherheit und Ordnung	10	Ordentl. Erträge	378.500,00	378.500,00	0,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	308.360,00	308.360,00		0,00
		18	Ergebnis	70.140,00	70.140,00		
03	Schulträgeraufgaben	10	Ordentl. Erträge	451.640,00	451.640,00	0,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	1.203.784,00	1.203.784,00		0,00
		18	Ergebnis	-752.144,00	-752.144,00		
04	Kultur und Wissenschaft	10	Ordentl. Erträge	44.430,00	44.430,00	0,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	220.150,00	209.750,00		-10.400,00
		18	Ergebnis	-175.720,00	-165.320,00		
05	Soziale Hilfen	10	Ordentl. Erträge	275.390,00	303.983,00	28.593,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	821.738,00	873.382,00		51.644,00
		18	Ergebnis	-546.348,00	-569.399,00		
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10	Ordentl. Erträge	199.116,00	202.230,00	3.114,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	248.000,00	248.000,00		0,00
		18	Ergebnis	-48.884,00	-45.770,00		
07	Gesundheitsdienste	10	Ordentl. Erträge	0,00	0,00	0,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	306.000,00	306.414,00		414,00
		18	Ergebnis	-306.000,00	-306.414,00		
08	Sportförderung	10	Ordentl. Erträge	186.850,00	186.850,00	0,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	252.200,00	260.200,00		8.000,00
		18	Ergebnis	-65.350,00	-73.350,00		
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	10	Ordentl. Erträge	500,00	6.385,00	5.885,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	70.000,00	70.000,00		0,00
		18	Ergebnis	-69.500,00	-63.615,00		
10	Bauen und Wohnen	10	Ordentl. Erträge	335.750,00	297.700,00	-38.050,00	
		17	Ordentl. Aufwendungen	10.900,00	11.550,00		650,00
		18	Ergebnis	324.850,00	286.150,00		

Produktbereich	Bezeichnung Produktbereich	Bezeichnung	Summen aller Ämter je Produkt		erwartete Mehr-/ Wenigererträge	erwartete Mehr-/ Wenigeraufwendungen
			Ansatz	Erwartetes Ergebnis		
11	Ver- und Entsorgung	10 Ordentl. Erträge	9.251.651,00	9.280.124,00	28.473,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	6.069.640,00	6.079.286,00		9.646,00
		18 Ergebnis	3.182.011,00	3.200.838,00		
12	Verkehrsmitteln und Anlagen, ÖPNV	10 Ordentl. Erträge	1.330.896,00	1.520.096,00	189.200,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	2.015.888,00	2.128.203,00		112.315,00
		18 Ergebnis	-684.992,00	-608.107,00		
13	Natur- und Landschaftspflege	10 Ordentl. Erträge	429.094,00	429.094,00	0,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	455.539,00	453.219,00		-2.320,00
		18 Ergebnis	-26.445,00	-24.125,00		
14	Umweltschutz	10 Ordentl. Erträge	148.200,00	60.008,00	-88.192,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	164.000,00	73.600,00		-90.400,00
		18 Ergebnis	-15.800,00	-13.592,00		
15	Wirtschaft und Tourismus	10 Ordentl. Erträge	32.250,00	32.250,00	0,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	104.450,00	86.450,00		-18.000,00
		18 Ergebnis	-72.200,00	-54.200,00		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	10 Ordentl. Erträge	29.900.500,00	28.749.400,00	-1.151.100,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	21.010.350,00	20.040.750,00		-969.600,00
		18 Ergebnis	8.890.150,00	8.708.650,00		
Summe		10 Ordentl. Erträge	47.567.973,00	46.613.219,00	-954.754,00	
Summe		17 Ordentl. Aufwendungen	49.850.481,00	49.039.682,00		-810.799,00
Summe		18 Ergebnis	-2.282.508,00	-2.426.463,00		

Ziffer 10 = Erwartete ordentliche Erträge insgesamt
Ziffer 17 = Erwartete ordentliche Aufwendungen insgesamt
Ziffer 18 = Ergebnis der Verwaltungstätigkeit

46.613.219,00
49.039.682,00

-2.426.463,00

Verschlechterung gegenüber Ansatz insgesamt

143.955,00

	nachrichtlich:	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2012
Summe	19 Finanzerträge	174.985,00	131.485,00
	Zinsen und sonst.		
	20 Finanzaufwendungen	391.400,00	391.400,00
	21 Finanzergebnis	-216.415,00	-259.915,00
	Verschlechterung		-43.500,00

Ermittlung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage			
	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2012	
	10 Ordentl. Erträge	47.567.973,00	46.613.219,00
-	17 Ordentl. Aufwendungen	49.850.481,00	49.039.682,00
+	19 Finanzerträge	174.985,00	131.485,00
-	20 Finanzaufwendungen	391.400,00	391.400,00
=	Fehlbetrag	-2.498.923,00	
	voraussichtliche Entnahme		-2.686.378,00
	Ausgleichsrücklage für das Jahr 2012		-2.686.378,00

(Bestand lt. Bilanz 2009: 7.805.382,96 €)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Benennung neuer Straßen
hier: Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -

Der Bebauungsplan 100 - Adenauerring II - sieht eine neue Straße im Stadtteil Setterich vor.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße "Am alten Sportplatz" zu benennen.

Mit dieser Bezeichnung würde man eine Erinnerung an den zuletzt durch den SC 07/86 Setterich genutzten Sportplatz schaffen.

Auch aus dem Kreise der Settericher Bevölkerung ist bereits mehrfach der Wunsch an die Verwaltung heran getragen worden, die neue Straße "Am alten Sportplatz" zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II - mit dem Straßennamen "Am alten Sportplatz" zu benennen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 2 der Tagesordnung)

**Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule sowie Vor- und Übermittagbetreuung an den Grundschulen;
hier: Erlass einer Satzung**

Mit der Einführung der Offenen Ganztagschule hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.03.2005 die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten beschlossen.

Hiernach und nach den Beschlüssen bzgl. weiterer Schulen in der Folgezeit entrichten die Teilnehmer an ganztägigen Betreuungsangeboten einen Kostenbeitrag von 55,00 € monatlich für das gesamte Schuljahr. Empfänger von Transferleistungen zahlen keinen Beitrag. Für das 1. Geschwisterkind beträgt der Elternbeitrag die Hälfte - also 27,50 €, weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Teilnehmer an der Vor- und Übermittagbetreuung bis einschließlich der 6. Unterrichtsstunde zahlen 25,- Euro monatlich für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr, wobei der Juli beitragsfrei ist.

Auf dieser Grundlage und eines mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrages wurden bislang die Elternbeiträge festgesetzt und eingezogen.

In der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen wurde nunmehr festgestellt, dass die Elternbeiträge für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) als öffentlich rechtliche Abgabe eigener Art einzustufen sind, die nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage einer Satzung zu erheben sind.

Da die Beiträge monatlich erhoben werden, ist daher eine möglichst kurzfristige Umstellung auf eine Satzungsregelung erforderlich.

Der beigefügte Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler trägt dem Rechnung.

Ab dem laufenden Schuljahr sollen die Elternbeiträge künftig auf dieser Grundlage erhoben werden.

Der Satzungsentwurf übernimmt die bisherigen finanziellen Regelungen ohne inhaltliche Änderung.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagbetreuung in Grundschulen der Stadt Baesweiler.



(Dr. Linkens)

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler

vom 04.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 04.09.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler beschlossen:

§ 1

Die Stadt Baesweiler bietet an ihren Grundschulen die Offene Ganztagsschule auf Grundlage des Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 "Gebundene und Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I" (Abl. NRW 1/11 S. 29) in der jeweils gültigen Fassung bzw. Vor- und Übermittagbetreuung an.

In den Grundschulen der Stadt Baesweiler werden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen sowie bei ausreichendem Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer samstags, sonntags und an Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote unterbreitet.

Der Zeitraum der Offenen Ganztagsschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr. Während 3 Wochen in den Sommerferien und während der anderen unterjährigen Schulferien erfolgt in der Regel kein Betreuungsangebot.

Die Schließzeiten werden zwischen der Schule und der Stadt Baesweiler festgelegt. Abweichungen von den Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien können einvernehmlich zwischen der Schule und der Stadt Baesweiler festgelegt werden.

Darüber hinaus kann bei entsprechender Nachfrage eine Vor- und Übermittagbetreuung bis einschließlich der 6. Unterrichtsstunde angeboten werden. Diese Betreuungsform (Vor- und Übermittagsbetreuung) erfolgt nicht während der Ferien.

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen und an einer Vor- und Übermittagbetreuung erhebt die Stadt Baesweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

1. An dem Angebot der Offenen Ganztagschule können nur Schüler/innen der jeweiligen Schule teilnehmen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Kriterien für die Aufnahme legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger im Offenen Ganztage fest.
3. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme bindet jedoch vom Zeitpunkt der Anmeldung zunächst bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli eines Jahres), längstens bis zu einer verbindlichen Abmeldung nach Ziffer 6..
4. Die Anmeldung zur Teilnahme am Offenen Ganztage hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Annahme der Anmeldung erfolgt mit dem Bescheid über die Höhe des nach dieser Satzung zu entrichtenden Beitrages.
5. Mit der Anmeldung werden diese Satzung mit dem hierin enthaltenem Beitragstarif, die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 sowie das Ganztagskonzept der jeweiligen Schule anerkannt.
6. Eine Abmeldung ist grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schuljahres (31. Juli des Jahres) möglich. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder
- wenn eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch die Schule aus pädagogischen Gründen befürwortet wird.

Die Abmeldung ist schriftlich an das Schulverwaltungsamt der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, zu richten.

7. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt oder
- wenn Beitragspflichtige ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

Der Ausschluss eines Kindes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

8. Die vorstehenden Regelungen (Ziffern 1 bis 7) gelten für die Vor- und Übermittagbetreuung entsprechend.

§ 3

Kostenbeitrag

Für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

1.1 Teilnehmer des ganztägigen Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule entrichten einen Kostenbeitrag von 55,00 € monatlich.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese sind wöchentlich an der jeweiligen Schule zu entrichten.

1.2 Schülerinnen bzw. Schüler

- für die Sozialgeld im Rahmen des Arbeitslosengeldes II und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt wird
- deren Erziehungsberechtigte oder, wenn das Kind nur im Haushalt eines Erziehungsberechtigten lebt, dieser Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält
- für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird
- für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden

entrichten keinen Kostenbeitrag nach Ziffer 1.1.

Die Befreiung von den Kosten erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die entsprechende Leistung.

Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Schulverwaltungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragsbefreiung erfolgt ab dem Tage der Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Beginn des Leistungsbezuges aus.

Eine rückwirkende Reduzierung erfolgt nicht.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein ganztägiges Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule, so ist für das zweite Kind ein reduzierter Beitrag in Höhe von 27,50 € monatlich zu entrichten, für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

3. Teilnehmer der Vor- und Übermittagbetreuung bis einschl. der 6. Unterrichtsstunde entrichten einen Kostenbeitrag von 25,00 € monatlich für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr, wobei der Juli beitragsfrei ist.

4. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, mit denen die Schülerin/der Schüler zusammen lebt.

Lebt das Kind im Haushalt nur eines Erziehungsberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.

5. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in ein außerunterrichtliches Angebot einer Offenen Ganztagschule bzw. mit der Aufnahme in die Vor- und Übermittagbetreuung. Sie besteht beim ganztägigen Angebot nach Ziff. 1. grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien.

Bei der Vor- und Übermittagsbetreuung nach Ziff. 2. besteht die Beitragspflicht für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr. Der Juli als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.

Eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtnutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im laufenden Schuljahr befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird ein Vertrag im laufenden Schuljahr beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angeboten der Vor- und Übermittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den 17.07.2011

gez.:
Dr. Linkens
Bürgermeister
(17.07.2012)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt 8 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -

- a) **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
 - b) **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
- a) **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.102 - Am Feuerwehrturm II - liegt zwischen den Straßen Im Kirchwinkel, Am Feuerwehrturm und der Peterstraße im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Baesweiler Flur 4, Nr. 2005.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 16.500 qm (1,65 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Durch eine in den letzten Jahren vielerorts zunehmende Tendenz der Verlagerung der Kaufkraft aus den Innenbereichen in die Randbereiche, kommt es zwangsläufig zu einer Schwächung der Zentren und damit des Einzelhandels. Die Folge dieser Entwicklung ist dort ein immer weiter anwachsender Leerstand in den Innenstädten bzw. Fußgängerzonen.

Um auch weiter das langfristige Überleben der Innenstädte zu sichern, ist es daher wichtig, die Zentren zu stärken und ihre Nahversorgung zu erhalten. Die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Die Stadt Baesweiler sieht sich in der Pflicht, auch das Zentrum um die Kirchstraße langfristig zu stärken bzw. auch weiterhin sowohl für den potentiellen Kunden als auch den Einzelhandel attraktiv zu halten.

Eine Untersuchung im Vorfeld hat ergeben, dass eine mögliche Ansiedlung von Angebotsformaten mit zukunftsfähigem Zuschnitt nur im Bereich "Am Feuerwehrturm" zu realisieren ist. Denn innerhalb der Kirchstraße als Hauptgeschäftsbereich fehlen die Voraussetzungen für die bauliche Integration von größeren Angebotsformaten.

Eine erste Markt- und Standortanalyse hat ergeben, dass mit den schon ansässigen kleinteiligen Einzelhandelsstrukturen nur wenige Magnetbetriebe vorhanden sind. Zur Sicherung der Attraktivität der Innenstadt ist die Ansiedlung weiterer frequenzstarker Einzelhandelsbetriebe, insbesondere aus dem Lebensmittelbereich, sinnvoll.

Der Standort am Feuerwehrturm erfüllt viele der Anforderungen, die ein möglicher neuer Standort erfüllen sollte. Wichtiges Kriterium ist zum einen die Nähe zum Hauptgeschäftsbereich, sowie das Vorhalten einer großen Fläche für den ruhenden Verkehr. Die Parkplatzanlage dient schon jetzt als Hauptstellplatzfläche für den Innenstadtbereich.

Die funktionale Verknüpfung mit dem Hauptgeschäftsbereich Kirchstraße ist damit gegeben. Die schon etablierten Wegebeziehungen zwischen Innenstadt und der Parkplatzanlage am Feuerwehrturm tragen zum Leistungsaustausch mit der etablierten Einkaufslage bei.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.102 - Am Feuerwehrturm II - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

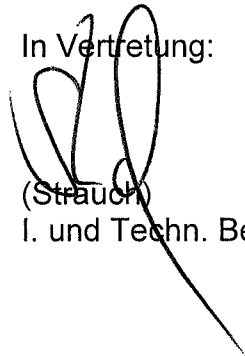
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

b) **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

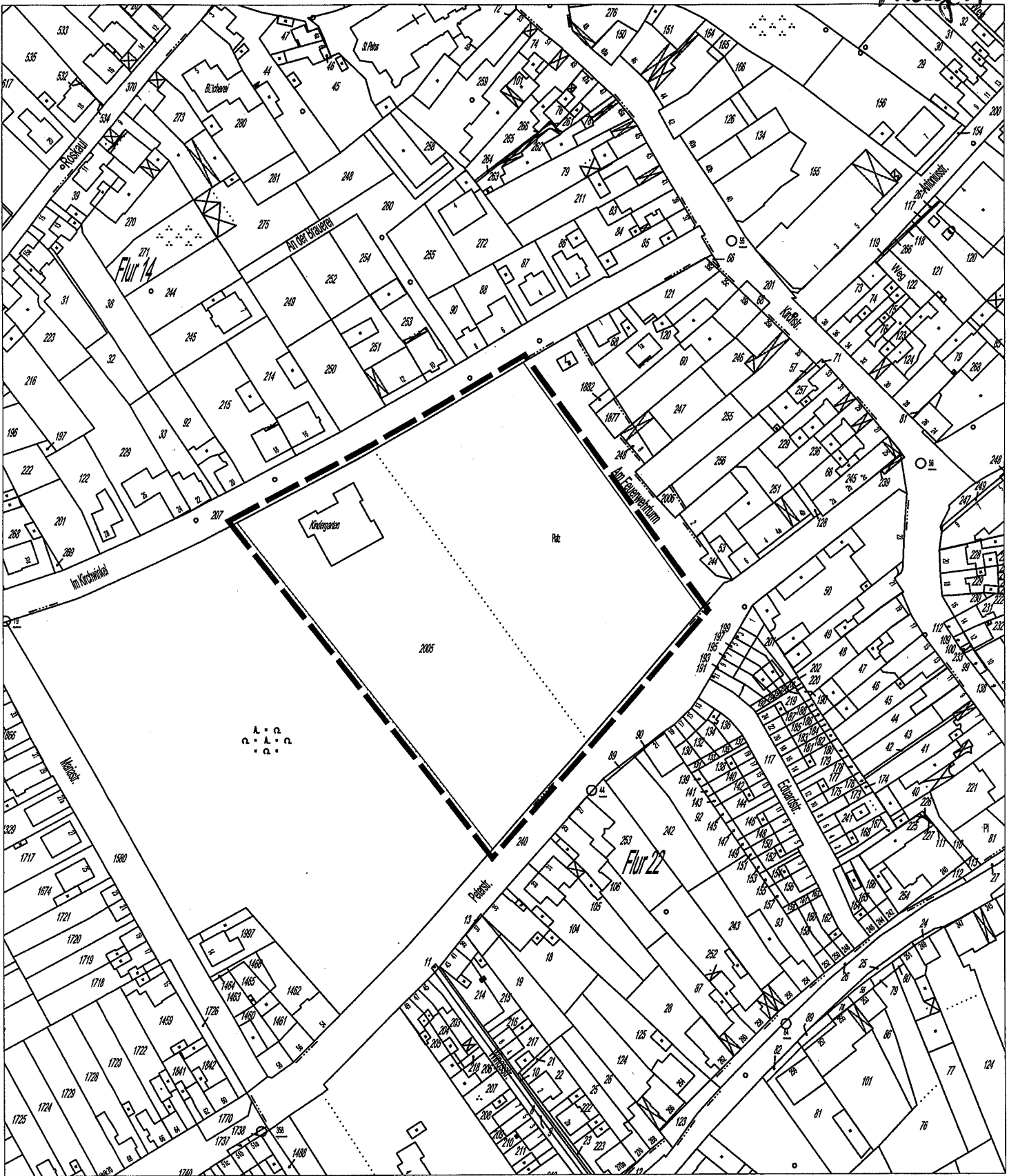
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -
Stadtteil Baesweiler**

Übersicht

M 1:2000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





ENTWURF
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 102
- Am Feuerwehrturm II -
(nach § 13a BauGB)

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
 - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Ziel der Planung**
 - 3.2 **Erschließung / Stellplätze**
4. **Planinhalt**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Hinweise**
7. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 102
(nach § 13a BauGB)
- Am Feuerwehrturm II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.102 - Am Feuerwehrturm II - liegt zwischen den Straßen Im Kirchwinkel, Am Feuerwehrturm und der Peterstraße im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Baesweiler Flur 4, Nr. 2005. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 16.500 qm (1,65 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage", Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken und Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Kindergarten dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Anpassung des Flächennutzungsplanes, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Weg einer Berichtigung erforderlich.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 ZIEL DER PLANUNG

Durch eine in den letzten Jahren allgemein zunehmende Tendenz der Verlagerung der Kaufkraft aus den Innenbereichen in die Randbereiche, kommt es zwangsläufig zu einer Schwächung des Zentrums und damit des Einzelhandels. Die Folge dieser Entwicklung ist ein immer weiter anwachsender Leerstand in Innenstädten bzw. Fußgängerzonen.

Um auch weiter das langfristige Überleben der Innenstädte zu sichern, ist es daher wichtig, die Zentren zu stärken und ihre Nahversorgung zu erhalten. Die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Die Stadt Baesweiler sieht sich in der Pflicht auch das Zentrum um die Kirchstraße langfristig zu stärken bzw. auch weiterhin sowohl für den potentiellen Kunden als auch den Einzelhandel attraktiv zu halten.

Eine Untersuchung im Vorfeld hat ergeben, dass eine mögliche Ansiedlung von Angebotsformaten mit zukunftsfähigem Zuschnitt nur im Bereich "Am Feuerwehrturm" zu realisieren ist. Denn innerhalb der Kirchstraße als Hauptgeschäftsbereich fehlen schlichtweg die Voraussetzungen für die bauliche Integration von größeren Angebotsformaten.

Eine erste Markt- und Standortanalyse hat ergeben, dass mit den schon ansässigen kleinteiligen Einzelhandelsstrukturen nur wenige Magnetbetriebe vorhanden sind. Zur Sicherung der Attraktivität der Innenstadt ist die Ansiedlung weiterer frequentstarker Einzelhandelsbetriebe, insbesondere aus dem Lebensmittelbereich, sinnvoll.

Der Standort am Feuerwehrturm erfüllt viele der Anforderungen, die ein möglicher neuer Standort erfüllen sollte. Wichtiges Kriterium ist zum einen die Nähe zur Kirchstraße, dem Hauptgeschäftsbereich, sowie das Vorhalten einer großen Fläche für den ruhenden Verkehr. Die Parkplatzanlage dient schon jetzt als Hauptstellplatzfläche für den Innenstadtbereich.

Die funktionale Verknüpfung mit dem Hauptgeschäftsbereich Kirchstraße ist damit gegeben. Die schon etablierten Wegebeziehungen zwischen Innenstadt und der Parkplatzanlage am Feuerwehrturm tragen zum Leistungsaustausch mit der etablierten Einkaufslage bei.

Es ist beabsichtigt einen Bebauungsplan aufzustellen und Flächen für den großflächigen Einzelhandel zuzulassen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

3.2 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes ist durch die Straßen Im Kirchwinkel, Am Feuerwehrturm und die Peterstraße gesichert.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind ca. 220 Stellplätze vorhanden.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

4.1 ART DER NUTZUNG

Der Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich großflächigen Einzelhandel fest. Der kleinteilige Einzelhandel soll nur eingeschränkt zulässig sein, um keine Konkurrenz zur Hauptgeschäftsstraße darzustellen.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Entwässerung, Schallschutz, Altlasten, Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

6.1 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 102	Fläche in qm	in %
Fläche für den Einzelhandel	6.500	39.4
Verkehrsfläche	10.000	60.6
Plangebiet, gesamt	16.500	100

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt **9** der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19

1. **Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

1. **Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet, 19. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3. Aus dem bisherigen Geltungsbereich soll eine Fläche von ca. 2.630 qm (Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Flurstück 787) herausgenommen werden.

Der Flächennutzungsplan (55. Änderung, 10.12.2008) sieht für den Änderungsbereich Flächen für Wohnnutzung vor, der Bebauungsplan Nr. 3 jedoch Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Wille dokumentiert, dieses Gebiet zukünftig durch Wohnbebauung zu überplanen. Dem steht aber der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 entgegen.

Die Bezirksregierung hat als Auflage festgesetzt, dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Bebauungsplan Nr. 3 entsprechend angepasst werden.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzte Fläche für Land- und Forstwirtschaft aus dem Geltungsbereich zu entfernen.

Bisher wird das Gebiet als Intensivackerfläche genutzt.

Gehölzstreifen sind am Nordwestrand und Nordostrand des Plangebiets entsprechend der Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 vorgesehen.

In ökologischer Hinsicht werden durch die Überplanung nur Ackerfluren in Anspruch genommen. Im Umfeld der Planungsmaßnahme sind Intensivackerflächen in großem Umfang vorhanden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchzuführen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 kann im Vereinfachten Verfahren abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung nach § 4(2) BauGB durchzuführen.

Betroffen ist hier der Grundstückseigentümer. Dieser hat sein Einverständnis zu der geplanten Änderung bereits erklärt. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Die Änderung des Teilbereiches des Bebauungsplan Nr. 3 wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19".

Der Bau- und Planungsausschuss stellt fest, dass der betroffene Grundstückseigentümer der Planung zugestimmt hat und Interessen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch die Planung nicht betroffen sind.

2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

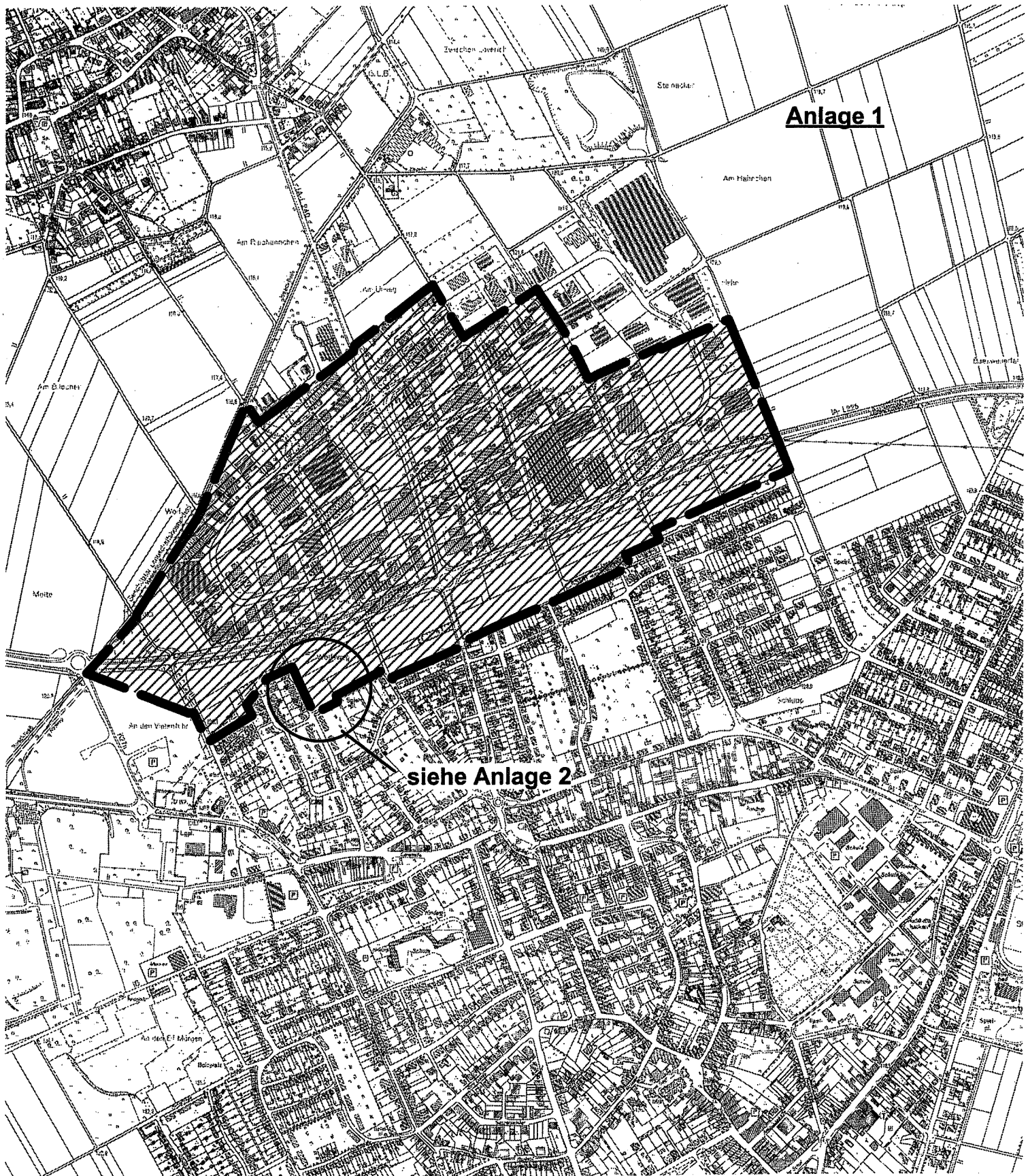
Der Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

In Vertretung:


(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage 1



siehe Anlage 2

Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 19. Änderung

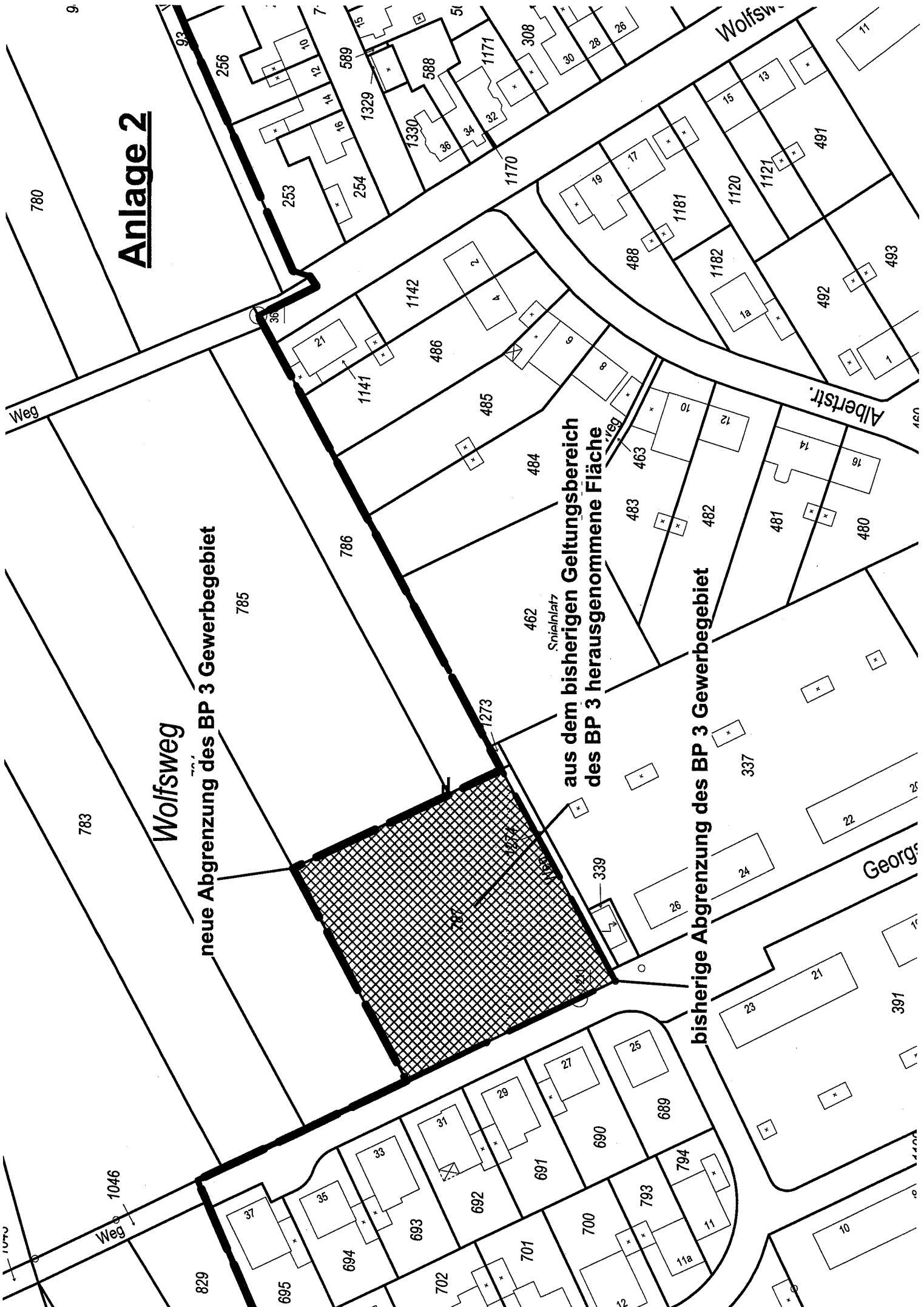
Übersicht

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Anlage 2



neue Abgrenzung des BP 3 Gewerbegebiet

aus dem bisherigen Geltungsbereich
des BP 3 herausgenommene Fläche

bisherige Abgrenzung des BP 3 Gewerbegebiet

Wolfsweg

Albertstr.

Georgstr.

Wolfsw



**BEGRÜNDUNG
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 3
- GEWERBEGEBIET -
19.ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Verfahren**
- 3. Planvorgaben**
 - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich**
 - 3.2 Regionalplan**
 - 3.3 FNP**
 - 3.4 Landschaftsplan**
 - 3.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 4. Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 Ziel der Planung**
- 5. Umweltbelange**
 - 5.1 Natur und Landschaft**
 - 5.2 Umweltbericht**



**BEGRÜNDUNG
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 3
- GEWERBEGEBIET -
19. ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet, 19. Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 , Gewerbegebiet, 19. Änderung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen.

Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher hat der Rat der Stadt Baesweiler am die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet, 19. Änderung als Satzung beschlossen.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet, 19. Änderung liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3. Aus dem

bisherigen Geltungsbereich soll eine Fläche von ca. 2.630 qm (Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Flurstück 787) herausgenommen werden.

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als ASB "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich WA-Gebiet sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus, so dass keine Anpassung erfolgen muss.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan stellt im Bereich der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Entwicklungsziel 6 "Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung" dar.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - . Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich Flächen für die Land- und / oder Forstwirtschaft fest.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan (55. Änderung, 10.12.2008) sieht für den Änderungsbereich Flächen für Wohnnutzung vor, der Bebauungsplan Nr. 3 jedoch Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Wille dokumentiert, dieses Gebiet zukünftig durch Wohnbebauung zu überplanen. Dem steht aber der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 entgegen.

Die Bezirksregierung hat als Auflage festgesetzt, dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Bebauungsplan Nr. 3 entsprechend angepasst werden.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, die im Bebauungsplan Nr. 3

Bisher wird das Gebiet als Intensivackerfläche genutzt.

Gehölzstreifen sind am Nordwestrand und Nordostrand des Plangebiets entsprechend der Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 vorgesehen.

In ökologischer Hinsicht werden durch die Überplanung nur Ackerfluren in Anspruch genommen. Im Umfeld der Planungsmaßnahme sind Intensivackerflächen in großem Umfang vorhanden.

5. UMWELTBELANGE

5.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 3, 19. Änderung stellt sich zurzeit als Fläche für die Land- und Fortswirtschaft dar, die in naher Zukunft der geplanten Nutzung zugeführt werden soll.

5.2 UMWELTBERICHT

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die Änderung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird ebenfalls abgesehen.

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt *10* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - 2. Änderung

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

In seiner Sitzung am 31.01.2012 (TOP 5) hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung aufzustellen. Zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.05.2012 bis zum 04.06.2012 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genau Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
 - 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
 - 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
 - 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 10.02.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 bzw. der 2. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 27.02.2012:**

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse S. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.

Bei der Gründung auf Löss kann es zu Setzungen und Setzungsunterschieden kommen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist daher im Hinblick auf die geplante Bebauung zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme:

Der Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse 3 liegt und die Vorgaben der DIN 4149 zu beachten sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse 3 liegt und die Vorgaben der DIN 4149 zu beachten sind, in den Bebauungsplan aufzunehmen.
Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgen.

c) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 07.03.2012:**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht:

A 70 – Umweltamt, Immissionsschutz:

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen das Planvorhaben keine Bedenken erhoben, wenn durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass durch das bestehende Heizwerk der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik in der Gemarkung Setterich, Flur 11, Flurstück 107, sowie die geplante Erweiterung dieser Station, keine erheblichen Belästigungen auf das Plangebiet einwirken.

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme empfehle ich, auch mögliche Auswirkungen tieffrequenter Geräusche betrachten zu lassen, da sich diese bis in 1 km Entfernung bemerkbar machen können.

Stellungnahme:

Das bestehende Heizwerk der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik wird in Kürze geschlossen.

Ein neues BHKW, das dem neusten Stand der Technik entspricht, wird mehrere hundert Meter weiter nördlich errichtet.

Die Angelegenheit wird mit dem Fachamt der StädteRegion Aachen erörtert.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 24.01.2012:**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Gebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Bismark“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken).

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Fürst Bismark“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei

bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbaulichen Tätigkeiten, ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die Eigentümer RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, der EBV GmbH sowie die Wintershall Holding GmbH wurden an dem Verfahren beteiligt und werden in der weiteren Planung weiterhin berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **BUND mit Mail vom 20.05.2012**

Es fehlt eine Liste der Bäume I. Ordnung, auf die sich im Text bezogen wird.

Wir empfehlen v.a. Eiche und Buche.

Wir empfehlen, wie schon in vielen anderen Stellungnahmen auch hier, dass statt Regelsaatgutmischungen gebietsheimisches Saatgut verwendet wird (z.B. von Rieger Hofmann).

Bäume in öffentlichen Grünflächen sollten der Qualität 16/18 entsprechen, um Vandalismusschäden vorzubeugen.

Stellungnahme:

Die Liste der Bäume der I. Ordnung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Saatgutmischungen sowie die Pflanzqualität, die in den textlichen Festsetzungen aufgelistet werden, beziehen sich auf den landschaftspflegerischen Begleitplan, der für den Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - erstellt wurde. Dieses Gutachten sowie die darin enthaltenen Festsetzungen sind weiterhin gültig.

Die im Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - festgesetzten Pflanzungen in der Qualität 14/16 ist zum Teil schon erfolgt. Es wurden keine Vandalismusschäden beobachtet.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Liste der Bäume der I. Ordnung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

b) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 25.05.2012**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt, Immissionsschutz:

Die Stellungnahme vom 07.03.2012 hat weiterhin Bestand:

A 70 – Umweltamt, Immissionsschutz mit Mail vom 16.08.2012:

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken, wenn die in der gutachterliche Stellungnahme zugrunde gelegten Annahmen (d.h. Betrieb eines Kessels in der Nachtzeit) zutreffen.

Ich empfehle das Gutachten zum Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen zu machen.

Stellungnahme:

Das Gutachten ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.

Ein Hinweis ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- c) Die Verwaltung schlägt folgende Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen vor:

Stellungnahme:

1. Die in den textlichen Festsetzungen definiert Höhenlage der Gebäude wird wie folgt konkretisiert:

Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

Die Traufhöhe der Gebäude wird mit maximal 6,5 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt. Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 10,00 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerkes der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

2. Um bei Doppelhaushälften keine unterschiedliche Geschossigkeit zu haben, wird folgende Festsetzung ergänzt:

Aneinandergrenzende Gebäude (z.B. Doppelhaushälften) sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die unter Punkt 1 und 2 genannten Änderungen der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

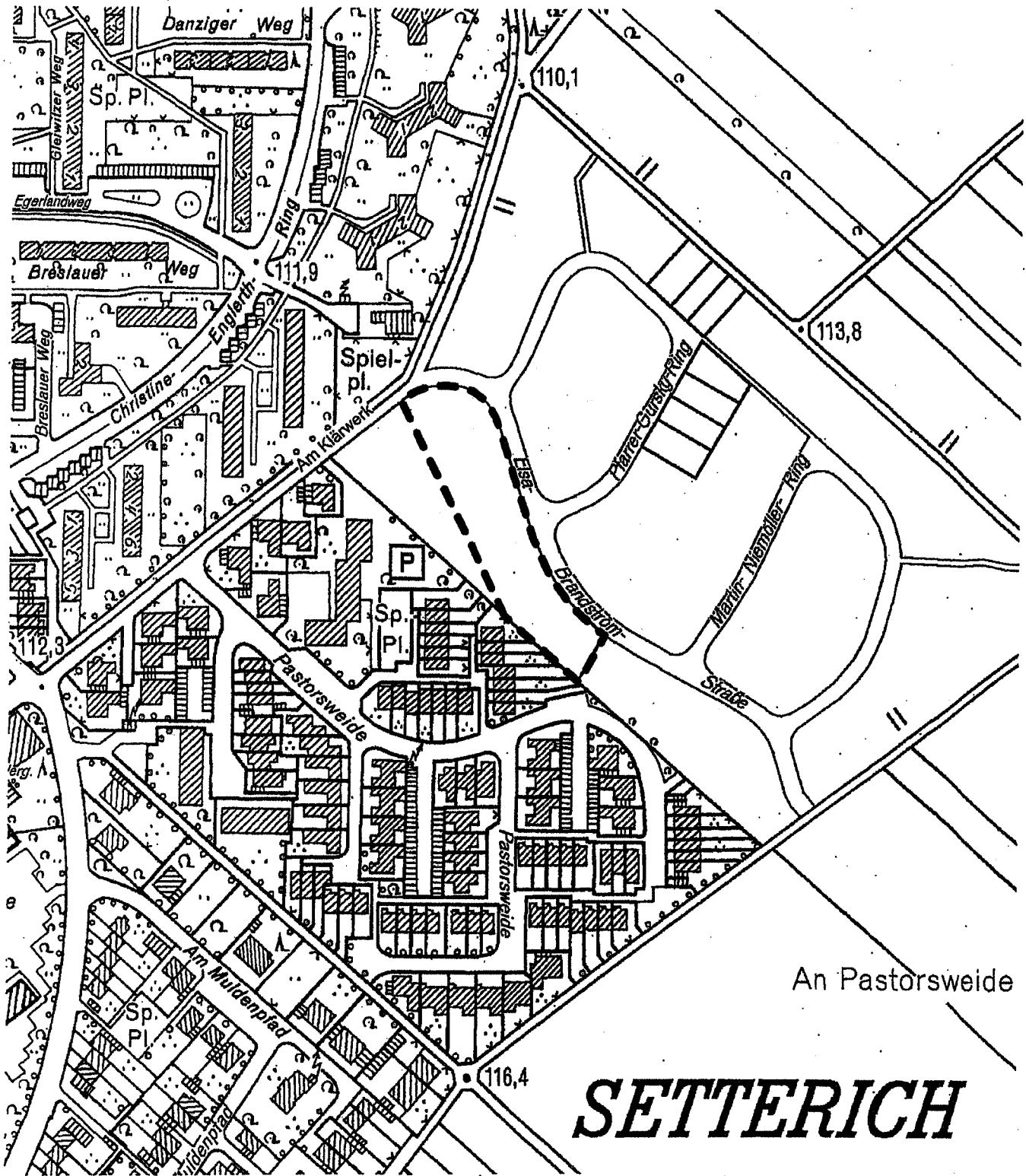
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung wird mit der beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



SETTERICH

Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung Stadtteil Setterich

Übersicht

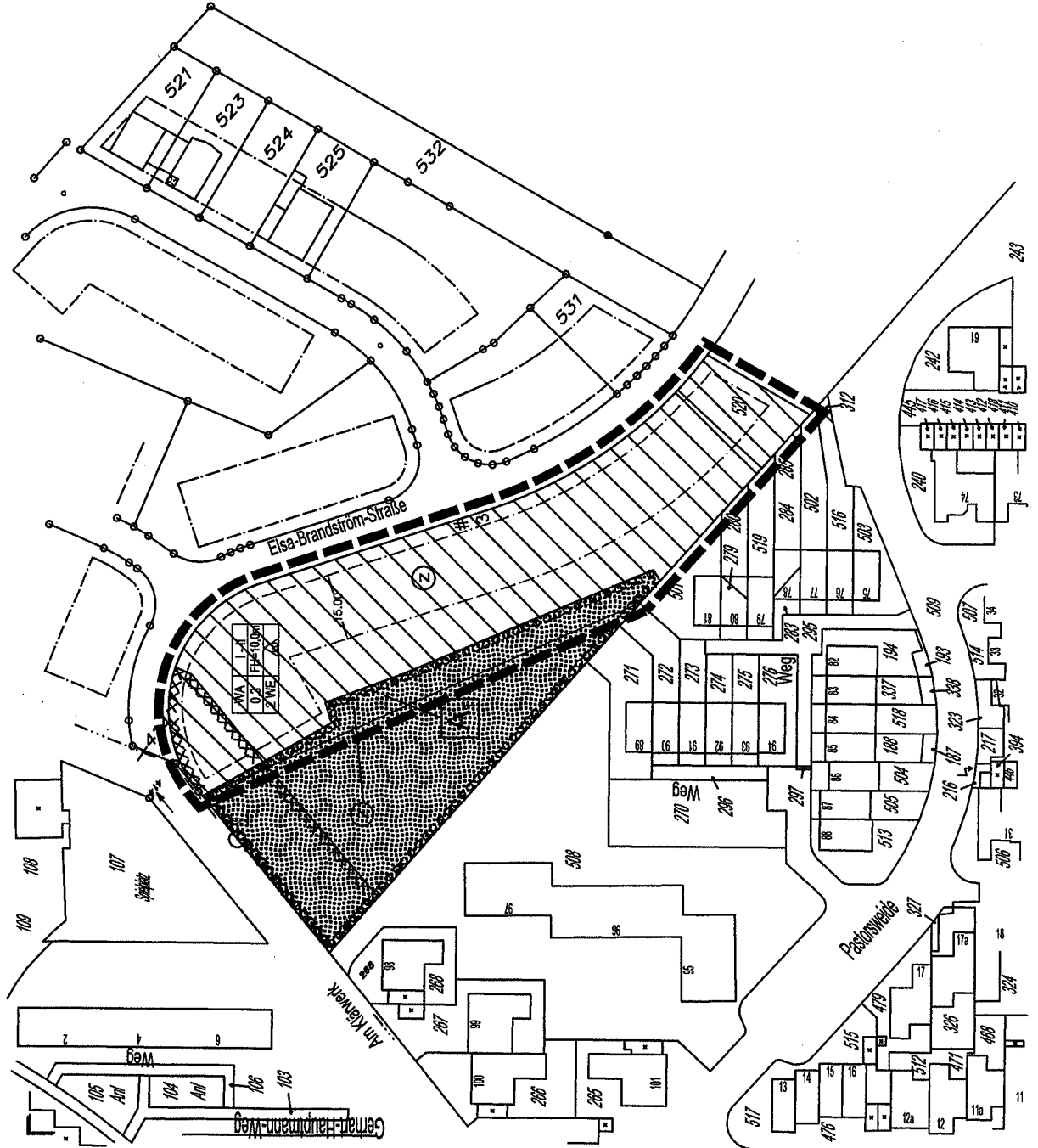
M 1:2500

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



BP 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung



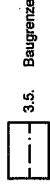
LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

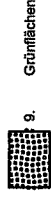
1. Art der baulichen Nutzung



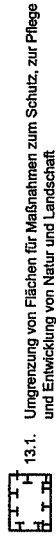
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



9. Grünflächen



13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



13.2.1. Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



15. Sonstige Planzeichen



15.11. Ungrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
Ungrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



**BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 80
- Ederener Weg -
2. Änderung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
 - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Ziel der Planung**
 - 3.2 **Erschließung / Stellplätze**
4. **Planinhalt**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Entwässerung**
 - 6.2 **Immissionen**
 - 6.3 **Hinweise**
7. **Flächenbilanzierung**



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 80
- Ederener Weg -
2. Änderung

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80 und umfasst den Eingangsbereich des Plangebietes, gelegen am "Ederener Weg" und nördlich der vorhandenen Bebauung "Pastorsweide". Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.100 qm (0,51 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich WA-Gebiet aus, so dass keine Anpassung erfolgen muss.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg (Rechtskraft 06.01.2006).

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 ZIEL DER PLANUNG

Für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg - soll die Festsetzung der Geschossigkeit von einem Vollgeschoss auf max. zwei Vollgeschosse geändert werden.

Durch die geplante Änderung der zulässigen Geschosse passt sich das Plangebiet der Umgebung an, die im Bereich Christine-Englerth-Ring durch 2 bis 4 geschossige Bauweise und im Bereich der angrenzenden Siedlung Pastorsweide durch 1 bis 2 geschossige Bauweise geprägt ist.

Um den kleineren Grundstücken im rückwärtigen Bereich eine etwas großzügigere Aufenthaltsfläche zu ermöglichen, wird die angrenzende ökologische Ausgleichsfläche geringfügig reduziert.

Eine Kompensation erfolgt durch eine Erweiterung der ökologischen Ausgleichsfläche im Bereich Ederener Weg/Am Klärwerk. Hierdurch wird die Gesamtgröße der ökologischen Ausgleichsfläche beibehalten.

Des Weiteren werden Drempele ausgeschlossen.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 haben weiterhin Bestand.

3.2 ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet wird durch den Ederener Weg bzw. die Straße Am Klärwerk und die Planstraße im Bebauungsplan Nr. 80 erschlossen. Im Plangebiet selbst entstehen keine neuen Erschließungs- und Verkehrsflächen.

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl gegebenenfalls nach oben aufzurunden. Die Stellplatztiefe und die Tiefe der Garagenzufahrten beträgt min. 5,0 m, Garagenzufahrten werden nicht als Stellplätze angerechnet.

Zur Unterbringung von Stellplätzen auf den Baugrundstücken können Garagen, Carports und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen errichtet werden. Sie dürfen die Abstandsfläche seitlich und rückwärtig um maximal 2,0 m überschreiten.

Weiterhin sind Stellplätze und Carports auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) bei Einfamilienhäusern eine Fläche von maximal 5,0 m Breite, bei Zweifamilienhäusern eine Fläche von maximal 7,5 m Breite in Anspruch genommen wird.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I - II
GRZ - Grundflächenzahl	0,3

4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die in dem als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen

4.2 MAß DER NUTZUNG, TRAUFLICHKEIT - UND FIRSHÖHEN

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird, wie im Ursprungsplan, mit 0,3 für die GRZ festgesetzt. Die Geschossflächenzahl wird im zweigeschossigen Bereich mit 0,6 festgesetzt. Hierdurch soll die Bebauung reduziert werden und ausreichende Freiflächen und Durchgrünung im Plangebiet gewährleisten.

Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit I - II festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf maximal 0,5 m über Straßenkante und die Firsthöhe maximal 10,0 m über Oberkante Erdgeschossfußboden liegen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist die maximale Anzahl der Wohnungen auf 2 je Wohngebäude begrenzt. Zusätzlich werden Mindestgrößen der Wohnbaugrundstücke gem. § 9 (1) 3 BauGB (bei Einzelhausbebauung 300 qm und bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte) festgesetzt.

4.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Anlehnung an die nähere Umgebung nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Hierdurch soll ebenfalls die bauliche Verdichtung im Plangebiet reduziert werden.

5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - behält im Planbereich seine Gültigkeit, da durch die Änderung keine anderen Bewertungen erfolgen.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 ENTWÄSSERUNG

Die Schmutzwässer aus dem Planbereich werden durch die öffentliche Kanalisation abgeleitet.

In Hinsicht auf die unbelasteten Regenwässer (§ 51 a LWG) wurde im Rahmen der Ursprungsplanung durch ein geologisches Gutachten festgestellt, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Da auch kein Vorfluter im Planbereich bzw. in der Nähe des Plangebietes vorhanden ist, müssen die unbelasteten Regenwässer über die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Diese Festsetzung behält für den Änderungsbereich weiterhin Gültigkeit.

6.2 IMMISSIONEN

Die möglichen Schallimmissionskonflikte des Heizwerkes "Am Klärwerk" wurden im Rahmen eines Gutachtens untersucht.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung des geplanten Baugebietes zu erwarten sind.

6.3 HINWEISE

A.

Die RWE Power weist auf humose Böden in Teilen des Plangebietes hin. Diese sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Gegebenenfalls sind hier besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Dieser Umstand wird im Bebauungsplan als Kennzeichnung gem § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgenommen.

B.

Soweit im Rahmen von Bodenbewegungen der Bodenaushub Bodendenkmale oder archäologische Bodenbefunde aufweist, ist dies der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind zu beachten.

C.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Die Grundwasserabsenkungen werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Zudem befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

D.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik in der Erdbebenzone 3.

Des weiteren werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

- a) Hinweis auf Erdbebenzone 3T
- b) Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand-Störzone)
- c) Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Sumpfungsauswirkungen
- d) Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes
- e) Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlich tragfähiger Schichten

E.

Das Plangebiet liegt im bergbaurechtlichen Erlaubnisfeld „Rheinland“. Nach Auskunft der Inhaberin Wintershall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 80-2	Fläche in qm	in %
Allgemeines Wohngebiet	4.530	88,8
ökologische Ausgleichsfläche	570	11,2
Geltungsbereich gesamt	5.100	100

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt *11* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -

1. **Vorstellung der Änderungsplanung**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Vorstellung der Änderungsplanung:**

Im Stadtteil Floverich sind nur noch wenige Baulücken vorhanden, die zudem zum überwiegenden Teil für Kinder oder Angehörige vorgehalten werden und somit für den Bedarf an Bauflächen für die Stadtteilbevölkerung nicht zur Verfügung stehen.

Zur Deckung des Bedarfes an Bauflächen wird es daher erforderlich im Stadtteil Floverich neue Bauflächen planungsrechtlich abzusichern.

Im Flächennutzungsplan ist im Rahmen der 4. Änderung eine Flächenreserve entlang der Südseite der Fließstraße und des Beeckfließes dargestellt.

Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes (vgl. Anlage) erforderlich.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) und zwar für eine eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern und einer maximalen GRZ von 0,4.

Der Aufstellungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan wurde in der Stadtratsitzung am 28.04.2009, Tagesordnungspunkt 17, gefasst.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde ein Steinkauzvorkommen innerhalb des Plangebietes festgestellt.

Auf Grund eines Artenschutzgutachtens muss nach Vorgabe der Unteren Landschaftsbehörde zum Schutz dieses Steinkauzvorhabens der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 95 geändert werden.
Aus diesem Grund ist eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes nötig.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 5) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Planentwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße - Stadtteil Floverich

Übersicht

M 1:2000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, der Stadt Baesweiler, Stadtteil Floverich

Gliederung der Begründung

A) Rechtsgrundlagen

B) Planungsvorgaben

1. Aufstellung
2. Geltungsbereich
3. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes

C) Planungsziele

1. Flächennutzungsplan
2. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -

D) Derzeitige Situation

1. Lage und Charakter des Plangebietes
2. Erschließung
3. Naturräumliche Gliederung
 - 3.1 Topographie
 - 3.2 Vegetation
 - 3.3 Hydrologie
 - 3.4 Böden
4. Altlasten
5. Belange Bodendenkmalpflege

E) Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
4. Erschließung und Ver- und Entsorgung
5. Grünflächen

F) Umweltbelange

1. Niederschlagswasserbeseitigung
2. Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich
3. Immissionsschutz

A) Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 265), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der zurzeit gültigen Fassung

B) Planungsvorgaben

1. **Aufstellung:**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - gemäß § 2 BauGB am 28.04.2009 gefasst.

2. **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 10, Nrn. 297 (Teilfläche) und 215 (Teilfläche), 261 und 133. Die genauen Grenzen sind kartographisch im Rechtsplan bestimmt.

3. **Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) dar.

Die westlich, nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke sind bebaut und als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt.

Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen stellt der Flächennutzungsplan als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ mit der überlagernden Darstellung von landschaftsgeschützten Bestandteilen dar.

Im Landschaftsplan Alsdorf/Baesweiler/Merkstein sind die Flächen als landschaftsgeschützte Bestandteile festgesetzt.

C) Planungsziele

1. Flächennutzungsplan:

Die Bauflächen sind analog dem Stadtteil Floverich als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt und werden mit Einschränkungen der Nutzungen im MD-Gebiet und der Beschränkungen von Viehhaltungen, insbesondere Großvieh, die ortstypische Erweiterung planungsrechtlich absichern.

Da über die Erweiterungsgebiete des Stadtteils Floverich nahezu verfügt ist, stellt die Plangebietsfläche des Bebauungsplanes 95 nahezu die einzige Möglichkeit zur Schaffung von Bauflächen für die Bevölkerung des Stadtteiles dar.

Gleichzeitig wird der Stadtteil im Südwesten arrondiert.

2. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -:

Der Bebauungsplan Nr. 95 wird durch planungsrechtliche Festsetzungen die Bebauung der Fläche (mit Erschließungsanlagen und Flächen für den ökologischen Ausgleich) steuern.

Dabei wird über planungsrechtliche Festsetzungen die Einschränkung von Nutzung und die Begrenzung von Großvieheinheiten erfolgen.

D) Derzeitige Situation

1. Lage und Charakter des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Stadtteiles Floverich. Es wird bestimmt durch eine zusammenhängende Intensivwiesenfläche mit einzeln aufstehenden Bäumen.

2. **Erschließung:**

Die Erschließung des Plangebietes kann unproblematisch über die Erschließungsanlagen der "Dorfstraße" erfolgen.

3. **Naturräumliche Gliederung:**

3.1 **Topographie:**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der
- Aldenhovener Platte.

Diese dacht sich von 200 m über NN am Südwestrand bis auf 70 m über NN am Westostrand ab.

3.2 **Vegetation:**

Naturräumliche Gliederung:

Das Plangebiet gehört naturräumlich betrachtet zum Gebiet der Jülicher Börde, und zwar zur Untereinheit „Aldenhovener Platte“.

Klima:

mittlere Lufttemperatur/a	9° C
mittlere Niederschläge/a	800 - 850 mm
mittlere Zahl der Frosttage/a	> 80
mittlere Zahl der Eistage	> 20

Potentiell natürliche Vegetation:

Für dieses Gebiet ist auf hiesigen Böden der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, auf lehmigen Böden der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald ausgewiesen.

Bestandsstrukturell ergibt sich somit als potentielle natürliche Vegetation ein Buchenwald mit Beimischung von Traubeneichen, Hainbuchen und Winterlinde.

Bodenständige Gehölze sind: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Saalweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme, Schlehe, Winterlinde.

Reale Vegetation:

Die Fläche des Planbereiches stellt sich zurzeit als Wiesenfläche mit intensiver Nutzung und mit nur vereinzeltem Baumbestand dar.

3.3 Hydrologie:

Die Grundwassererneuerung ist aufgrund der guten Wasserspeicherung und geringen Durchlässigkeit der oberen Schichten mit gering bis sehr gering einzustufen. Grundwasser findet sich aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaues erst mit mehr als 20 m Flurabstand.

Die physikalisch/chemische Filterung und Sorption von Schadstoffen durch die aufliegenden, skelettarmen, tiefgründigen Böden ist als gut zu bezeichnen.

Aufgrund der Bodenkarte NRW ist zu vermuten, dass eine Versickerung der nicht belasteten Regenwässer nicht möglich ist.

Am Nordwestrand des Plangebietes verläuft das Beeckfließ, das jedoch zurzeit kein Wasser führt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach dem Runderlass des MUNLV vom 16.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ und hierzu nachfolgender Regelungen für Wohngebiete mit reinem Erschließungsverkehr und DTV bis zu 2.000 Kfz/d (entspricht ca. 330 Wohneinheiten) als nicht behandlungsbedürftig eingestuft. Auf die Anordnung einer Regenwasserbehandlung kann somit verzichtet werden.

Es ist geplant, die anfallenden niederschlagswasser in das Beeckfließ einzuleiten. Im Laufe des Verfahrens wird noch mit der UWB, der Bezirksregierung sowie dem Wasserverband abzustimmen.

Ebenso wird geklärt, wie mit dem Überschwemmungsgebiet umgegangen wird. Diesbezüglich erfolgen Gespräche mit der UWB sowie der Bezirksregierung.

3.4 Böden:

Ausgangsgestein für die hier vorkommenden Böden ist sedimentierter Löß aus der Weichsel-Eiszeit, aus dem sich unter Waldvegetation Schwarzerden gebildet haben. Durch geänderte klimatische Verhältnisse und anthropogene Einflüsse (Entwaldung, Bodenbearbeitung etc.) entwickelten sich diese Böden zu Parabraunerden.

Im Plangebiet finden sich zwei unterschiedliche Bodentypen, die Parabraunerden auf der Lößplatte, die mehr oder weniger erodiert sind, jedoch noch hervorragende ackerbauliche Eigenschaften besitzen, sowie das Kolluvium mit ähnlich guten Eigenschaften, jedoch mit einer stärkeren Neigung zur Bildung von Staunässe.

Der Bodenwert der vorkommenden Böden wird mit schluffigem Lehm, schwach humos, zum Teil auch sandig, angegeben.

	Kolluvium	Parabraunerde
Bodenpunkte	70 - 90	70 - 90
Ertragsfähigkeit	hoch	sehr hoch
Sorptionsfähigkeit	hoch	hoch
Nutzbare Wasserkapazität	hoch	hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel	mittel
Luft- u. Wasserhaushalt	mittel	ausgeglichen
Grundwasserstand	tiefer 20 m Staunässe möglich Spätfrostgefahr	tiefer 20 m Staunässe möglich erosionsgefährdet

Durch die Planung werden relativ hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen. Derartige Böden stehen aber im gesamten Stadtgebiet an.

Durch Restriktionen aus dem Naturschutz etc. kommt in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln jedoch nur diese Fläche für die Absicherung von Bauflächen für Floverich in Frage.

4. Altlasten:

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. **Belange der Bodendenkmalpflege:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

E) **Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes**

1. **Art der baulichen Nutzung:**

Der Bebauungsplan wird entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Gebietsart „Dorfgebiet“ (MD) festsetzen.

Aufgrund der angrenzenden Dorfgebietsbebauung kann zur Immissionsertragbarkeit nur „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt werden.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheiten je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

Des Weiteren setzt der Bebauungsplan fest:

2. **Maß der baulichen Nutzung:**

Der relevante Faktor im Zusammenhang mit der Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung ist im eingeschossigen Bereich die Grundflächenzahl (GRZ).

Die GRZ wird im Plangebiet abweichend von § 17 der BauNVO mit 0,4 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet verringert und zugleich die Versiegelung verringert werden.

3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:**

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt werden, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

4. **Erschließung und Ver- und Entsorgung:**

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Auf der Schell“, in der sämtliche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind.

Die innere Erschließung im Plangebiet soll über eine 7,0 m breite Verkehrsfläche, in der alle notwendigen Erschließungsanlagen eingebaut werden, erfolgen. Anfallende Schmutzwässer werden in den Mischwasserkanal eingeleitet.

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation wird über die Versorgungsträger sichergestellt.

5. **Grünflächen:**

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird ein 5,00 m breiter Streifen zwischen dem „Beeckfließ“ und der Erschließungsstraße als Grünfläche angelegt, mit einer Baumreihe (Erlen) und Unterpflanzung mit einer Extensivwiese.

F) **Umweltbelange**

1. **Niederschlagswasserbeseitigung:**

Die Ableitung der unbelasteten Regenwässer ist noch mit der Wasserwirtschaft des Kreises Aachen abzustimmen (s. hierzu unter Punkt 3.3).

2. **Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich:**

Eine Eingriffsbilanzierung sowie die Ermittlung der Größe für Ausgleichsmaßnahmen wird im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Entwurf des Bebauungsplanes geklärt.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist noch mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ebenso die Lage der externen Ausgleichsfläche.

3. **Immissionsschutz:**

Das geplante Vorhaben gliedert sich in die Umgebung schalltechnisch unproblematisch ein, insbesondere da im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 die Nutzungen des § 5 (2) Nrn. 4 - 8 ausgeschlossen werden.

Im Nachbarbereich des Plangebietes sind keine Betriebe oder landwirtschaftliche Hofstellen, die auf das Plangebiet einwirken vorhanden, können jedoch im Rahmen der im Dorfgebiet zulässigen Weite jederzeit aufgenommen werden.

In Hinsicht auf die Haltung von Großvieheinheiten (Geruchsimmissionen) werden im Bebauungsplan Nr. 95 Nutzungsausschlüsse bzw. Einschränkungen festgesetzt (siehe unter E 1).

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt *12* der Tagesordnung)

Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Windkraft Baesweiler West -

1. **Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 71 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht eine zunehmend wirtschaftlichere Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Durch verschiedene Instrumentarien wie z.B. die Novellierungen des BauGB oder das EEG fördert der Gesetzgeber die Windenergie, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Mit der Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden im § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft der Änderung vom 20.07.1998) hat die Stadt Baesweiler zwei Windenergiekonzentrationszonen festgesetzt.

Infolge dieser Änderung und dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Bei Errichtung einer Windkraftanlage, (die auf Grund technischer Weiterentwicklungen eine Gesamthöhe von über 150m erreichen kann) erfolgt ein nicht unbeträchtlicher Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die zunehmende Anzahl an Anlagen nachhaltig verändert.

Mittels immer weiterer Entwicklungen fortschrittlicher Technologien ist das Thema "Repowering" (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neuern Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeiten des "Repowering" können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl zu reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbunden größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch ein Problem der optischen Verträglichkeit reduziert. Anlagen der ersten Generation hatten oft eine Drehzahl von 40-60 pro Minute, die der neuesten Generation von lediglich 10-20 pro Minute. Die geringere Drehzahl hat darüber hinaus noch eine Reduzierung von Schall zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit den störenden Geräuschemissionen mindert.

Für das Plangebiet soll eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen, die es dem Anlagenbetreiber ermöglicht im Rahmen des "Repowering" die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die geplanten "Repowering-Vorhaben" detailliert steuern zu können.

Die im Rahmen des "Repowering" vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen genügen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzpaketes vom 30. Juni 2011 wurde das EEG grundlegend novelliert. So beabsichtigt die Bundesregierung den Anteil der regenerativen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 %, bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Die Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die Ausweisung neuer Windenergiekonzentrationszonen sowie die Erweiterung bestehender Zonen sinnvoll, um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele erreichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bestehende Konzentrationszone - Baesweiler West - zu überplanen, um den wachsenden Anforderungen nachzukommen und den Anteil der regenerativen Energien zu steigern.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel:

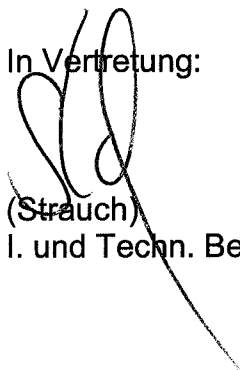
Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West -

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

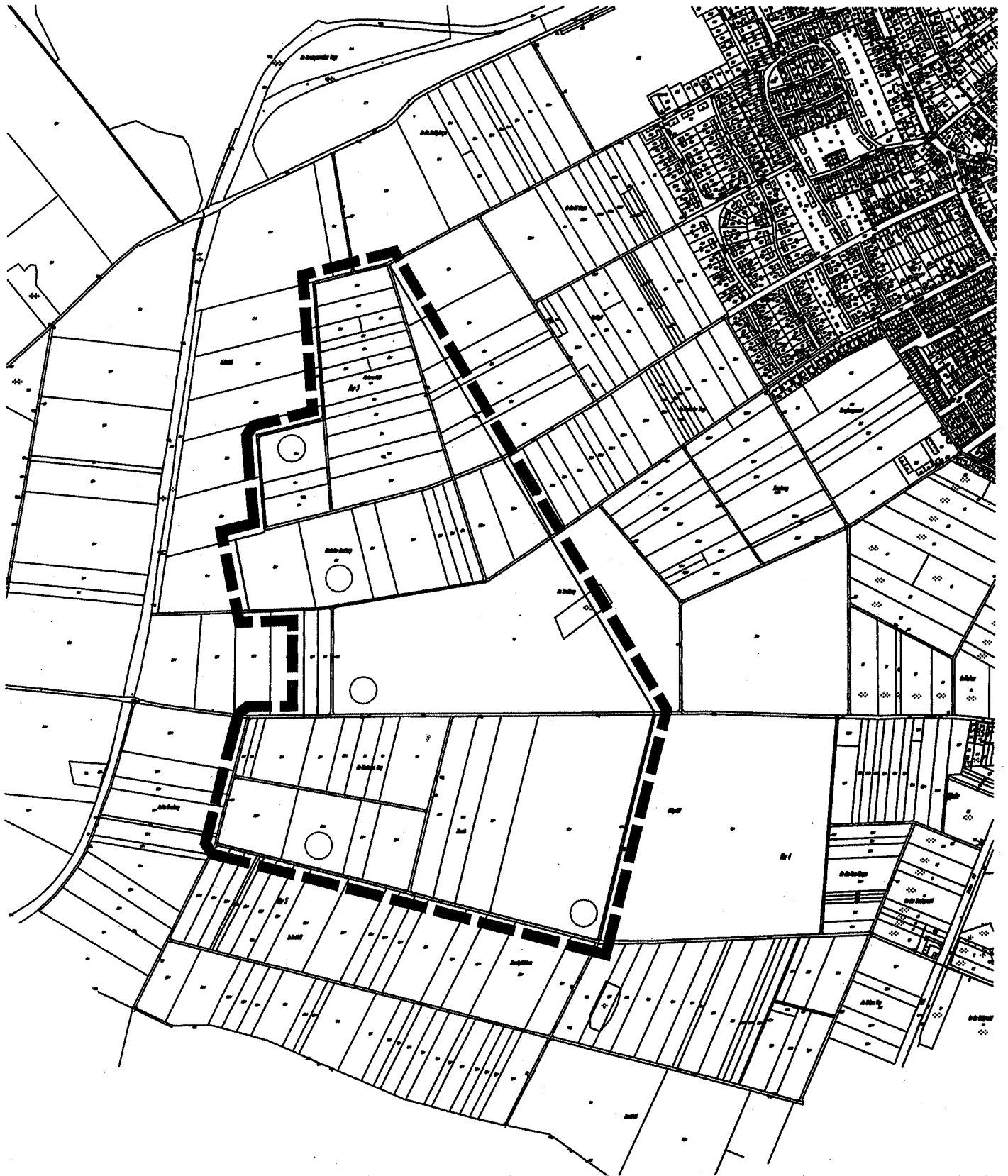
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 Stadtteil Baesweiler

Übersicht

M 1:10.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





**BEGRÜNDUNG ZUR
71. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Vorrangzone Baesweiler West -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Ziel der Planung**
4. **Planinhalt**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Hinweise**
7. **Flächenbilanzierung**

BEGRÜNDUNG ZUR 71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - Vorrangzone Baesweiler West -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Regionaler Grünzug bzw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (25. Änderung, Rechtskraft 20.07.1998) der Stadt Baesweiler als "Versorgungsfläche mit dem Symbol Elektrizität" dargestellt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich die Entwicklungsziele 2 "Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen", Entwicklungsziel 4 "Ausbau der Landschaft für die Erholung" sowie das Entwicklungsziel 6 "Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung" dar.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 ZIEL DER PLANUNG

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht eine zunehmend wirtschaftlichere Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Durch verschiedene Instrumentarien wie z.B. die Novellierungen des BauGB oder das EEG fördert der Gesetzgeber die Windenergie, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Mit der Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden im § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft der Änderung vom 20.07.1998) hat die Stadt Baesweiler zwei Windenergiekonzentrationszonen festgesetzt.

Infolge dieser Änderung und dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Bei Errichtung einer Windkraftanlage, (die aufgrund technischer Weiterentwicklungen eine Gesamthöhe von über 150m erreichen kann) erfolgt ein nicht unbeträchtlicher Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die zunehmende Anzahl an Anlagen nachhaltig verändert.

Mittels immer weiterer Entwicklungen fortschrittlicher Technologien ist das Thema "Repowering" (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neuern Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeiten des "Repowering" können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl zu reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbunden größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch ein Problem der optischen Verträglichkeit reduziert. Anlagen der ersten Generation hatten oft eine Drehzahl von 40-60 pro Minute, die der neuesten Generation von lediglich 10-20 pro Minute. Die geringere Drehzahl hat darüber hinaus noch eine Reduzierung von Schall zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit den störenden Geräuschemissionen mindert.

Für das Plangebiet soll eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen, die es dem Anlagenbetreiber ermöglicht im Rahmen des "Repowering" die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die geplanten "Repowering-Vorhaben" detailliert steuern zu können.

Die im Rahmen des "Repowering" vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen genügen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzpaketes vom 30. Juni 2011 wurde das EEG grundlegend novelliert. So beabsichtigt die Bundesregierung den Anteil der regenerativen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 %, bis 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Der Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die Ausweisung neuer Windenergiekonzentrationszonen und auch die Erweiterung bestehender Zonen sinnvoll, um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele erreichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bestehende Konzentrationszone - Baesweiler West - zu überplanen, um den wachsenden Anforderungen nachzukommen und den Anteil der regenerativen Energien zu steigern.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich soll eine Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit der besonderen Zweckbestimmung Windkraft festgesetzt werden.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbereich ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Flächennutzungsplanänderung	Fläche in qm	in %
Fläche für Versorgungsanlagen	610.000	100
Plangebiet, gesamt	610.000	100

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt 13 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.103 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Durch verschiedene Instrumentarien wie z.B. die Novellierungen des BauGB oder das EEG hat der Gesetzgeber die Windenergie gefördert, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und darüber hinaus eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Mit der Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden im § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft der Änderung vom 20.07.1998) hat die Stadt Baesweiler zwei Windenergiekonzentrationszonen festgesetzt.

Infolge dieser Änderung und dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Bei Errichtung einer Windkraftanlage, (die aufgrund technischer Weiterentwicklung eine Gesamthöhe von über 150m erreichen kann) erfolgt ein nicht unbedeutender Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die zunehmende Anzahl an Anlagen nachhaltig verändert.

Mittels immer weiterer Entwicklungen fortschrittlicher Technologien ist das Thema "Repowering" (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neuern Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeiten des "Repowering" können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbunden größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch ein Problem der optischen Verträglichkeit reduziert. Anlagen der ersten Generation hatten oft eine Drehzahl von 40-60 pro Minute, die der neuesten Generation von lediglich 10-20 pro Minute. Die geringere Drehzahl hat darüber hinaus noch eine Reduzierung von Schall zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit den störenden Geräuschemissionen mindert.

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der es dem Anlagenbetreiber ermöglicht im Rahmen des "Repowering" die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Die im Rahmen des "Repowering" vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen genügen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzkompaketes vom 30 Juni 2011 wurde das EEG grundlegend novelliert. So beabsichtigt die Bundesregierung den Anteil der regenerativen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 %, bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Die Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die Ausweisung neuer Windenergiekonzentrationszonen sowie die Erweiterung bestehender Zonen sinnvoll, um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele erreichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bestehende Konzentrationszone - Baesweiler West - zu überplanen, um den wachsenden Anforderungen nachzukommen und den Anteil der regenerativen Energien zu steigern.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 71 erforderlich.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 7) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 7) beschließt der Stadtrat:

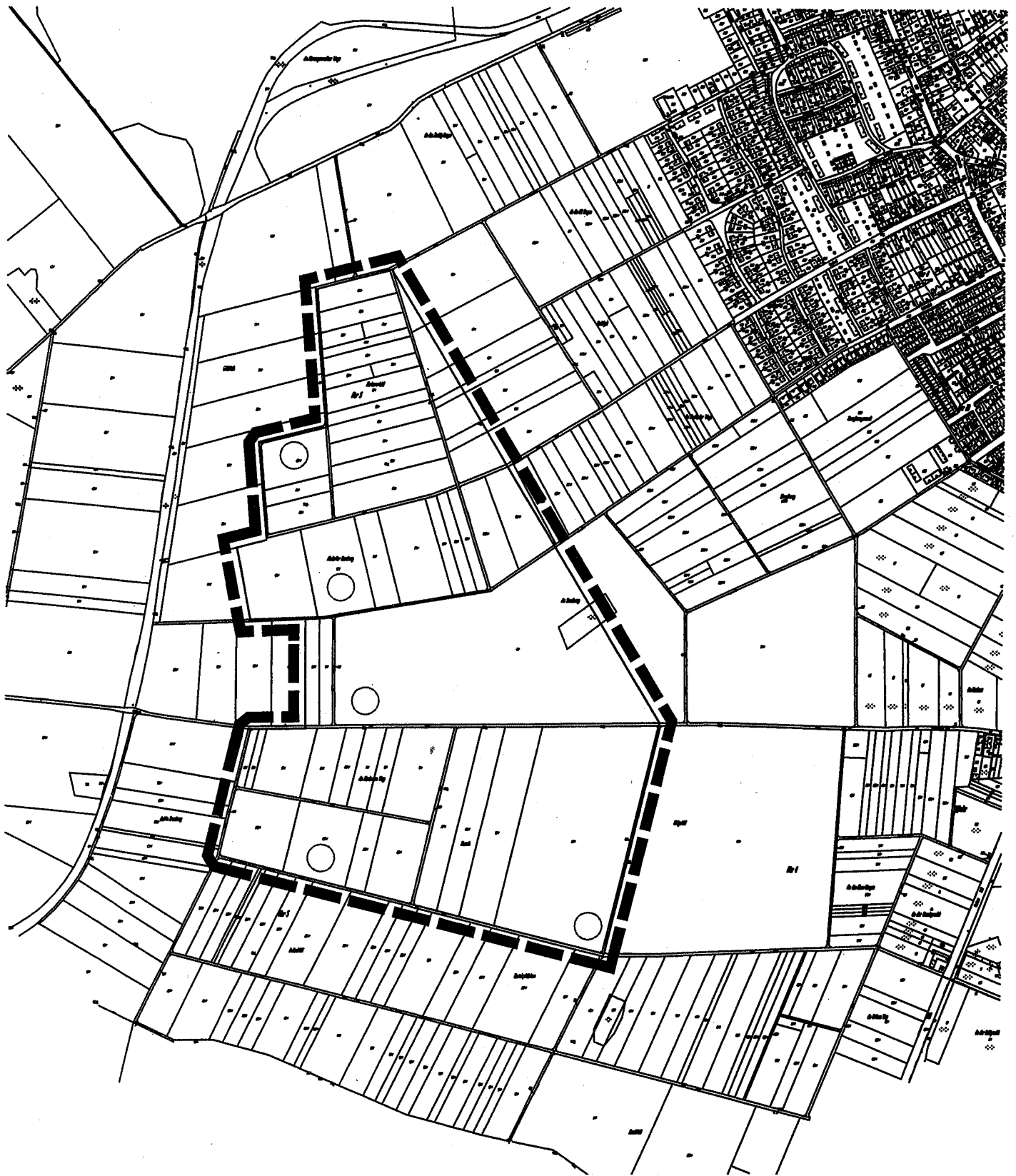
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - Stadtteil Baesweiler

Übersicht

M 1:10.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





**BEGRÜNDUNG ZUM
Bebauungsplan Nr. 103
- Vorrangzone Baesweiler West -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
 - 2.1 Geltungsbereich**
 - 2.2 Regionalplan**
 - 2.3 FNP**
 - 2.4 Landschaftsplan**
 - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 Ziel der Planung**
- 4. Planinhalt**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 Hinweise**
- 7. Flächenbilanzierung**

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 103

- Vorrangzone Baesweiler West -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 103 wird auf Grundlage des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Regionaler Grünzug bzw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (25. Änderung, Rechtskraft 20.07.1998) der Stadt Baesweiler als "Versorgungsfläche mit dem Symbol Elektrizität" dargestellt.

2.4 LANDSCHAFTSPPLAN

Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich die Entwicklungsziele 2 "Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen", Entwicklungsziel 4 "Ausbau der Landschaft für die Erholung" sowie das Entwicklungsziel 6 "Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung" dar.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 ZIEL DER PLANUNG

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Durch verschiedene Instrumentarien wie z.B. die Novellierungen des BauGB oder das EEG hat der Gesetzgeber die Windenergie gefördert, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und darüber hinaus eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Mit der Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden im § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft der Änderung vom 20.07.1998) hat die Stadt Baesweiler zwei Windenergiekonzentrationszonen festgesetzt.

Infolge dieser Änderung und dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Bei Errichtung einer Windkraftanlage, (die aufgrund technischer Weiterentwicklung eine Gesamthöhe von über 150m erreichen kann) erfolgt ein nicht unbedeutlicher Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die zunehmende Anzahl an Anlagen nachhaltig verändert.

Mittels immer weiterer Entwicklungen fortschrittlicher Technologien ist das Thema "Repowering" (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neuern Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeiten des "Repowering" können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbunden größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch ein Problem der optischen Verträglichkeit reduziert. Anlagen der ersten Generation hatten oft eine Drehzahl von 40-60 pro Minute, die der neuesten Generation von lediglich 10-20 pro Minute. Die geringere Drehzahl hat darüber hinaus noch eine Reduzierung von Schall zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit den störenden Geräuschemissionen mindert.

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der es dem Anlagenbetreiber ermöglicht im Rahmen des "Repowering" die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Die im Rahmen des "Repowering" vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen genügen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzpaketes vom 30 Juni 2011 wurde das EEG grundlegend novelliert. So beabsichtigt die Bundesregierung den Anteil der regenerativen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 %, bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Die Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die Ausweisung neuer Windenergiekonzentrationszonen sowie die Erweiterung bestehender Zonen sinnvoll, um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele erreichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bestehende Konzentrationszone - Baesweiler West - zu überplanen, um den wachsenden Anforderungen nachzukommen und den Anteil der regenerativen Energien zu steigern.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 71 erforderlich.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich soll eine Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit der besonderen Zweckbestimmung Windkraft festgesetzt werden.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbereich ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 103	Fläche in qm	in %
Fläche für Versorgungsanlagen	610.000	100
Plangebiet, gesamt	610.000	100

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt 14 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -

hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 8) beschließt der Stadtrat:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die anhängende Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - beschlossen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Satzung

der Stadt Baesweiler über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West

Der Rat der Stadt Baesweiler hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung (GGV.NW 2023) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) in seiner Sitzung am 04.09.2012 den Erlass der nachfolgenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.103 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

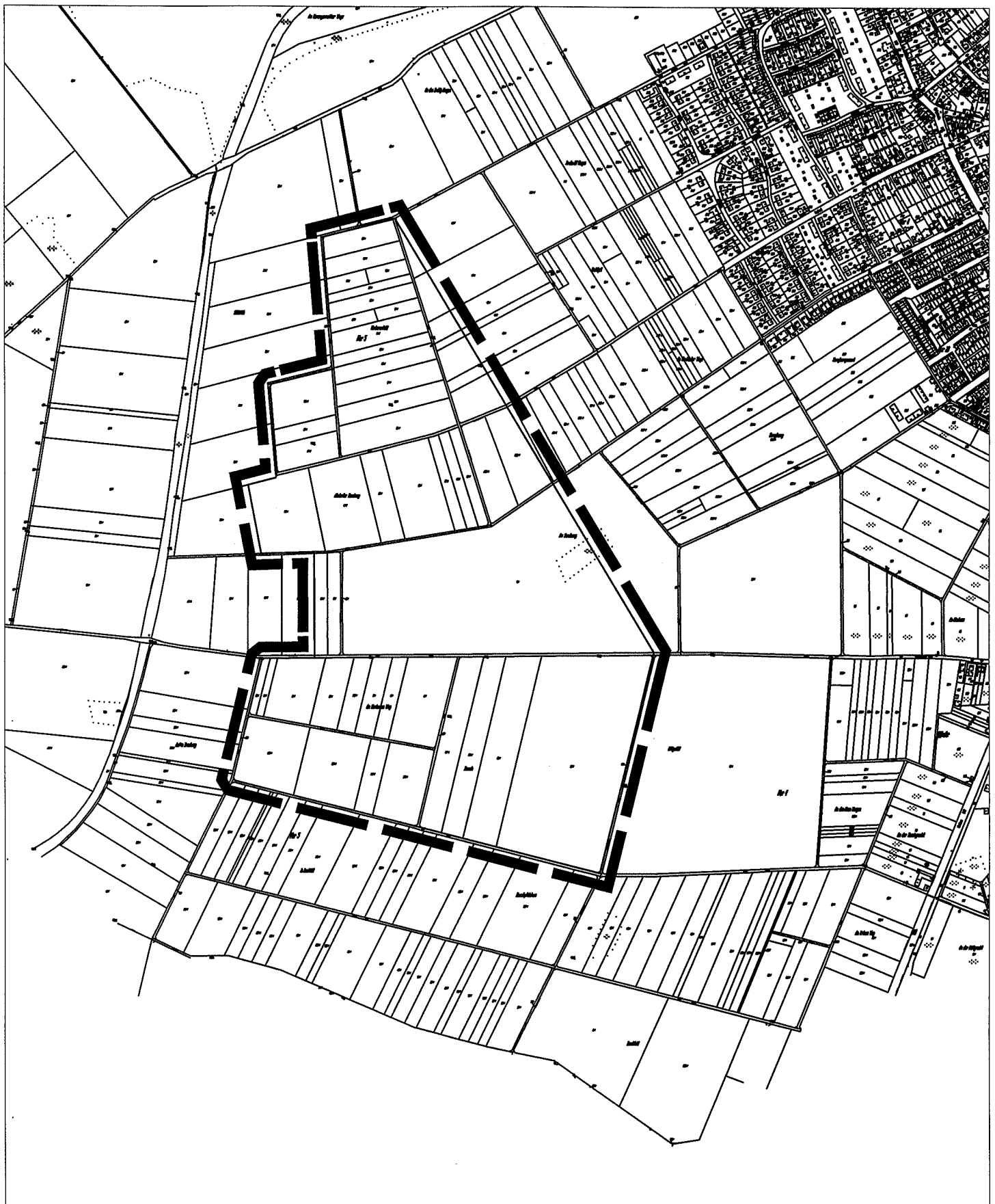
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich Bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den 04.09.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
Stadtteil Baesweiler**

Übersicht

M 1:10.000

Geltungsbereich der Veränderungssperre

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 15 der Tagesordnung)

**Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Stadtteil Oidtweiler;
hier: Bildung eines Abschnitts nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches**

In der Sitzung am 30.08.2012 werden den Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses unter Tagesordnungspunkt 9 die Bildung eines Abschnitts nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und die Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches vorberaten.

I. Abschnittsbildung nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches

Die in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 19.06.2012 unter Tagesordnungspunkt 12 vorgestellte Planung für den Straßenendausbau im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - erfasst neben den Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" auch die wegemäßige Anbindung von der Straße "Am Wall" zur "Parkstraße". Für diese wegemäßige Anbindung trifft neben dem Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II - der Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - die Festsetzung als Verkehrsfläche. Mit der endgültigen Herstellung dieser wegemäßigen Verbindung und der Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz ist der Aufwand für die Herstellung auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Neben den Grundstücken, die vom Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II - überplant werden, werden auch das Grundstück Parkstraße 6 und das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a erschlossen.

Das Grundstück Parkstraße 6 und das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a wurden bereits für den Ausbau der Erschließungsanlage "Parkstraße" zu einem Erschließungsbeitrag veranlagt. Durch den Ausbau der wegemäßigen Verbindung erhalten die beiden Grundstücke eine Zweiterschließung. Damit hinsichtlich des auf diese beiden Grundstücke zu verteilenden Erschließungsbeitrages eine der den Vorhaben gerecht werdende Lösung gefunden werden kann, schlägt die Verwaltung vor, einen Abschnitt nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches zu bilden, dessen Grenze an der Einmündung des von dem Bebauungsplan Nr. 45 als Verkehrsfläche überplanten Räumweges und des vom Bebauungsplan Nr. 81 als Parkanlage überplanten Grundstückes gebildet wird.

Durch diese Abschnittsbildung besteht der Kreis der erschlossenen Grundstücke für den einen Abschnitt aus dem Grundstück Parkstraße 6 und dem Grundstück Parkstraße 12 - 12 a sowie aus dem vom Bebauungsplan Nr. 81 überplanten Grundstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Flurstück 1171, groß: 556 m². Das vom Bebauungsplan Nr. 81 überplante Grundstück Flurstück 1171 grenzt an beide Abschnitte und nimmt in dem Verhältnis der Frontlängen an der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes an dem Richtung "Parkstraße" gelegenen Abschnitt mit 15,01 m und dem Richtung "Am Wall" gelegenen Abschnitt mit 1,72 m teil.

In dem beigefügten Lageplan ist der zu bildende Abschnitt schraffiert dargestellt und die Grenze zwischen den beiden Bebauungsplänen beschriftet. Die drei Grundstücke sind mit ihren zu berücksichtigenden Flächen punktiert dargestellt.

Für das Grundstück Parkstraße 6 und für das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a findet die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke Anwendung, wenn diese überwiegend Wohnzwecken dienen. In diesem Fall ist die Grundstücksfläche bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes grundsätzlich nur mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.

Die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke findet keine Anwendung für die Flächen der begünstigten Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen. Das vom Bebauungsplan Nr. 81 überplante Grundstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Flurstück 1171, groß: 556 m² ist hier das einzige nicht mehrfach erschlossene Grundstück mit einer für diesen Abschnitt relevanten Fläche von 499 m².

Das Grundstück Parkstraße 6 hat eine Fläche von 902 m² und das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a hat eine Fläche von 2.946 m². Somit ist bei beiden Grundstücken Grundlage für die zwei-Drittel-Berechnung die Fläche von 499 m². Die darüberhin-
ausgehende Fläche ist bei der Veranlagung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke findet weiterhin keine Anwendung, wenn die Ermäßigung dazu führt, dass sich der Beitrag für das nicht mehrfach erschlossene Grundstück um mehr als 50 % erhöht.

II Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches

In einem weiteren Schritt schlägt die Verwaltung vor, die Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" unter Berücksichtigung der durch die Abschnittsbildung gezogene Grenze des Abrechnungsgebietes zu einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches zusammenzufassen. Die funktionelle Abhängigkeit besteht darin, dass die wirtschaftliche Erschließung des Baugebietes voraussetzt, dass der Ausbau des Hauptzuges, bestehend aus den Straßen "Zur Steinzeit" und "Zum Brunnen" und den von diesem Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen "Am Wall" und "Zum Feuerstein" zeitgleich erfolgt.

Die Anlieger der vom Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen sind auf die Benutzung des Hauptzuges angewiesen, sodass die Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches unter Berücksichtigung der Motivation für den vorab gebildeten Abschnitt nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gerechtfertigt ist. Die Erschließungseinheit bestehend aus den Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" ist in dem beigefügten Lageplan kariert dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Beschlussvorschlages des Bau- und Planungsausschuss beschließt der Stadtrat:

An der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - und des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße - wird im Bereich der wegemäßige Anbindung von der Straße "Am Wall" zur "Parkstraße" ein Abschnitt nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gebildet.

Unter Berücksichtigung der Abschnittsbildung nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches wird im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - die im beigefügten Lageplan kariert dargestellte Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches bestehend aus den Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" gebildet.

In Vertretung



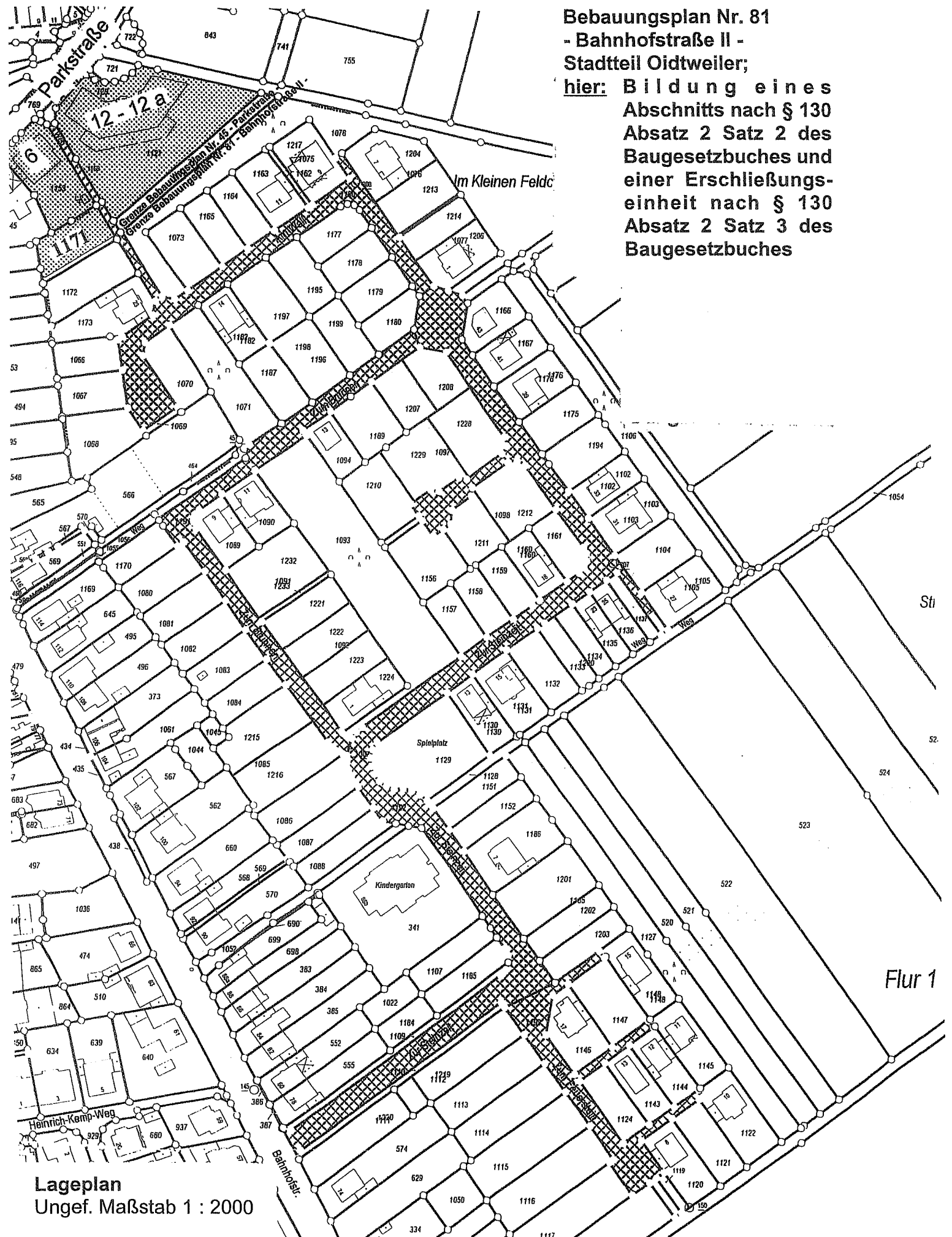
(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage

Anlage zur Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012 / Punkt 15 der Tagesordnung)

**Bebauungsplan Nr. 81
- Bahnhofstraße II -
Stadtteil Oidweiler;**
hier: Bildung eines
Abschnitts nach § 130
Absatz 2 Satz 2 des
Baugesetzbuches und
einer Erschließungs-
einheit nach § 130
Absatz 2 Satz 3 des
Baugesetzbuches



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012/Punkt **16** der Tagesordnung)

Integriertes Handlungskonzept "Soziale Stadt" Setterich Nord

hier: Ergänzung des Programmgebietes sowie Umstellung des Programmgebietes auf ein Sanierungsgebiet

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 das Programmgebiet gem. § 171 e Abs. 4 in Verbindung mit § 137 BauGB für die Fördermaßnahme "Soziale Stadt Setterich" einstimmig beschlossen.

Die Umsetzung des Gesamtprogramms erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Städtebauförderung der Bezirksregierung in Köln. Da auf Grund der Haushaltsvorgaben nur Einzelbescheide auf des jeweilige Haushaltsjahr bezogen erteilt werden können, sind jährlich Einplanungsanträge für das Folgejahr (mit aktualisierter Kostenaufstellung zum Gesamtprojekt) sowie Bewilligungsanträge für die Maßnahmen des aktuellen Förderjahres zu stellen.

In den Gesprächen mit den Vertretern der Bezirksregierung wurden zwei Empfehlungen ausgesprochen, die auch bei möglichen Veränderungen von Städtebauförderprogrammen eine reibungslose Abwicklung des Projektes gewährleisten sollen.

1. Erweiterung des Programmgebietes (vgl. Anlage 1)

Mit der Umgestaltung der Hauptstraße wird die zentrale Verkehrs- und Einkaufsachse in Setterich aufgewertet. Entsprechend der Bedeutung dieser Hauptachse beginnt das Programmgebiet aus Richtung Puffendorf kommend bereits vor dem Kreisverkehr (Höhe Aldi). Das bisherige Gebietsende liegt im Bereich der Hauptstraße mittig zwischen der Straße "An der Burg" und der "Schmiedstraße". Auf Grund der städtebaulichen und zentralörtlichen Bedeutung des Bereichs von der Bahnstraße bis zur Kirche St. Andreas wurde mit der Bezirksregierung erörtert, ob eine solche Erweiterung grundsätzlich möglich sei.

Von Seiten des Fördergebers wurde dies grundsätzlich befürwortet und empfohlen, das Gebiet nicht nur um den Straßenraum zu ergänzen, sondern eine flächige Gebiets-erweiterung vorzunehmen (vgl. Anlage 1).

2. Umstellung von Programmgebiet nach § 171 e BauGB auf Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung)

Ein Sanierungsgebiet (bzw. eine Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB ist die grundlegende Gebietskulisse und funktioniert als Basis für alle Programme der Städtebauförderung. Ein eventueller Wechsel in ein anderes Programm der Städtebauförderung wäre somit problemlos möglich.

Ferner kann nur auf Basis einer Sanierungssatzung Privaten die Möglichkeit eröffnet werden, in begründeten Fällen unrentierliche Kosten geltend zu machen (z. B. im Rahmen der Stadtbildpflege, Erhalt/Wiedernutzbarmachung prägender Bausubstanzen, etc.).

Daher empfiehlt die Städtebauförderung den erweiterten Gesamtbereich (vgl. Anlage 1) als Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 4 BauGB festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses beschließt der Stadtrat,

1. das Programmgebiet entsprechend der Anlage 1 zu erweitern,
2. für das erweiterte Programmgebiet eine Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 4 BauGB entsprechend des als Anlage 2 beigefügten Entwurfes festzusetzen.

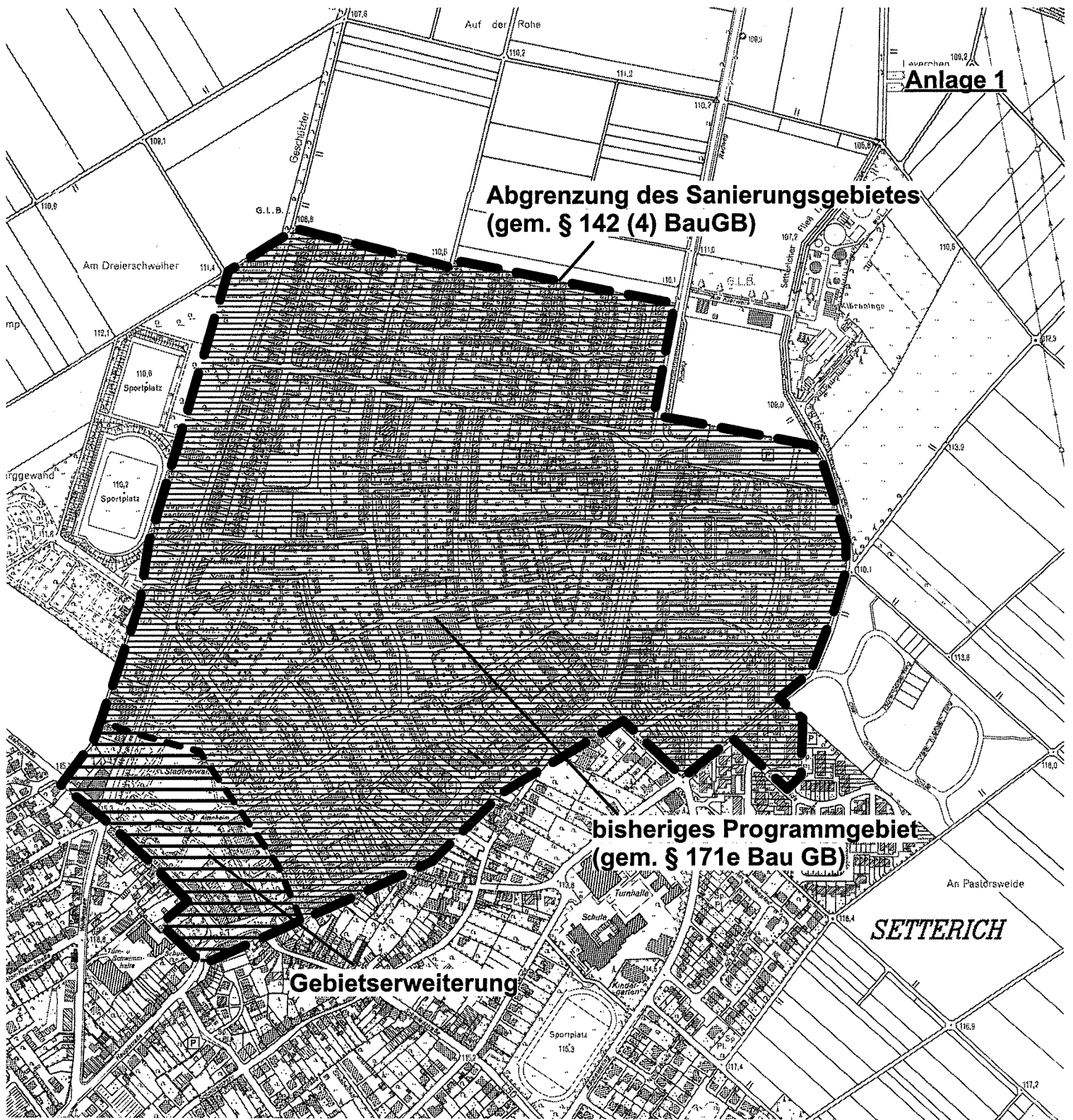
In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlagen


- 1) Abgrenzung des Sanierungsgebietes
- 2) Sanierungssatzung (Entwurf)



**Gebietsabgrenzung zur Erstellung einer Sanierungssatzung
gem. § 142 (4) Bau GB
für den Bereich "Soziale Stadt Setterich"**

Übersicht M 1 : 7.500

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2 . 52499 Baesweiler
Postfach 1180 . 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0 Fax 02401/800117



§ 2

**Ausschluss der Anwendung der besonderen
sanierungsrechtlichen Vorschriften**

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§ 152 - § 156 BauGB) wird ausgeschlossen (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen, Umlegung).

§ 3

Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB wird ausgeschlossen (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen und Grundstücksteilungen).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baesweiler, _____.2012

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.09.2012 / Punkt *17* der Tagesordnung)

Widmung der "Pastor-Engelhard-Straße" im Bebauungsplangebiet 90 - Hinter den Füllen - in Baesweiler-Oidtweiler

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 30.08.2012 unter TOP 13 mit der Widmung der Straßenflächen der "Pastor-Engelhard-Straße" befassen.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße zu widmen.

Die vorbezeichnete Straße ist öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 30.08.2012, TOP 13, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen der "Pastor-Engelhard-Straße" im Bebauungsplangebiet 90 - Hinter den Füllen - in Baesweiler-Oidtweiler nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße zu widmen.

In Vertretung:


(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

